



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.



Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

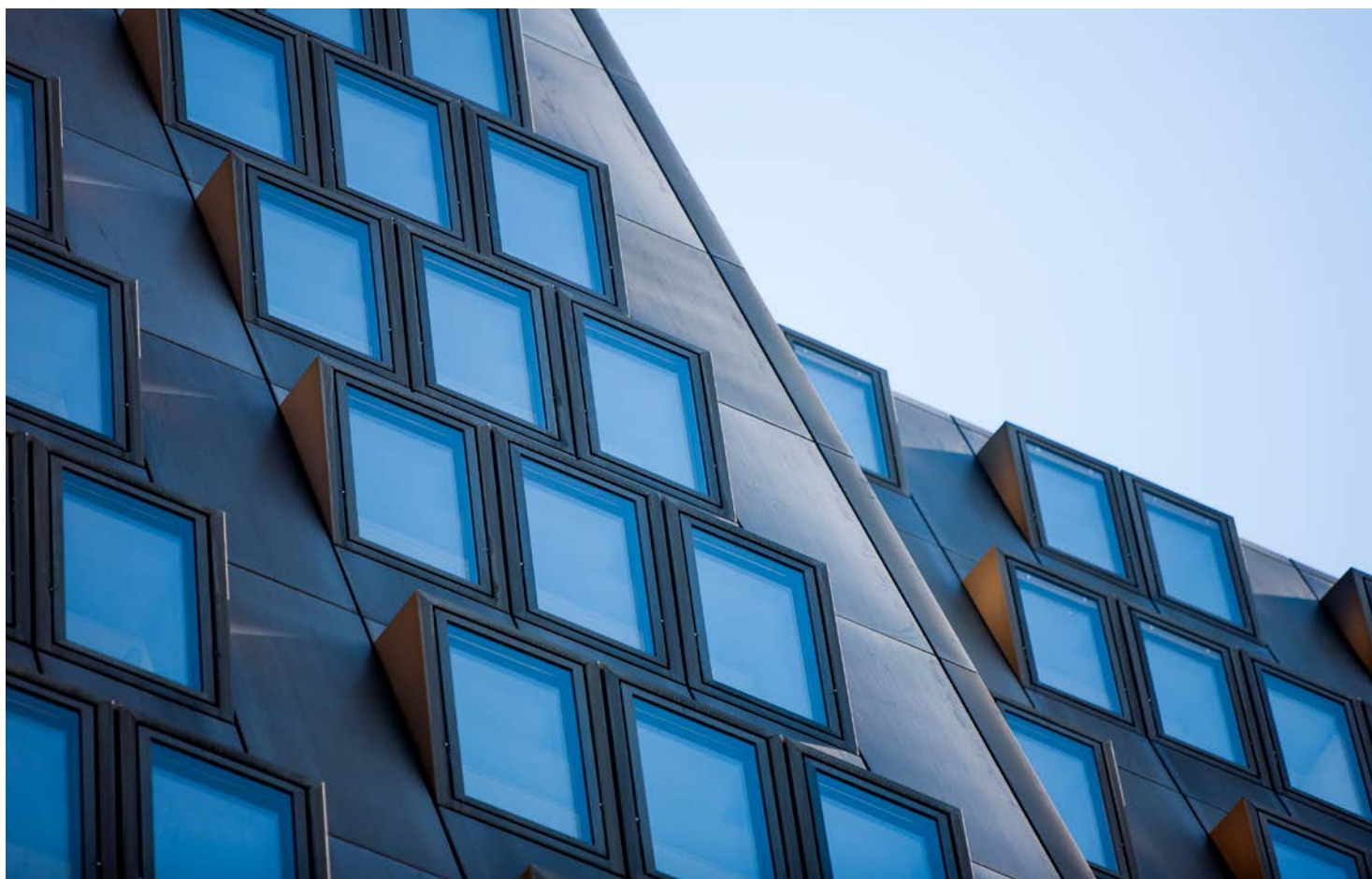
Eing.: 17.07.2026

Ltg.-1050/XX-2026

Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2026/5

Bericht des Rechnungshofes



IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juli 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.social/@rhsprecher.bsky.social)

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

CREDITS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

S. 1 – 5, 9, 48: Rechnungshof/Achim Bieniek

WEGWEISER

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet der Verbandsversammlung des Gemeindewasserleitungsverbands Unteres Pitten- und Schwarzatal gemäß Art. 127a Abs. 6 und 9 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat. Der Bericht wird inhalts- und zeitgleich dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit §§ 17 und 18 Abs. 8 Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

Der Bericht ist über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Berichtsaufbau

Auf einen Blick: enthält auf einer Seite kompakt Kernaussagen der Prüfung.

Kurzfassung: führt in aller Kürze durch die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, samt den daraus abgeleiteten zentralen Empfehlungen.

Prüfbericht: gibt die Ergebnisse der Prüfung im Einzelnen wieder. Fortlaufend durchnummerierte Textziffern (TZ) gliedern den Text mit jeweils bis zu vier Subziffern:

- TZ x.1: vom Rechnungshof erhobener Sachverhalt
- TZ x.2: Beurteilung des Sachverhalts durch den Rechnungshof
- TZ x.3: Stellungnahme der überprüften Stellen
- TZ x.4: Gegenäußerung des Rechnungshofes zu den Stellungnahmen

Das im Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

Inhaltsverzeichnis

AUF EINEN BLICK	3
Bericht in Zahlen	4
KURZFASSUNG	5
Zentrale Empfehlungen	8
PRÜFBERICHT	9
Prüfungsablauf und -gegenstand	9
Überblick	10
Verbandsorganisation	13
Wirtschaftliche Lage	16
Entwicklung der Ertragslage	16
Entwicklung der Vermögensrechnung	18
Anlagevermögen	20
Darlehen und mittelfristige Finanzplanung	22
Liquide Mittel	25
Personal	26
Rechnungswesen und Aspekte des Internen Kontrollsystems	28
Qualität und Sicherheit der Wasserversorgung	30
Wassergewinnung und Wasserspeicher	30
Überprüfung der Anlagen und der Wasserqualität	31
Versorgungssicherheit	33
Wasserleitungsnetz	36
Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung	39
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren	42
Wasserlieferungen an sonstige Vertragspartner	46
EMPFEHLUNGEN DES RH	48
Tabellenverzeichnis	52
Abbildungsverzeichnis	53
Abkürzungsverzeichnis	54

AUF EINEN BLICK

Der Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal wurde 1951 gegründet und hatte acht Mitgliedsgemeinden im südlichen Niederösterreich. Er versorgte rd. 16.000 Einwohnerinnen und Einwohner mit Trinkwasser, das er aus zwei Quellen und sechs Brunnen gewann.

VERSORGUNGSSICHERHEIT UND LEITUNGSNETZ

Der Verband verfügte über erhebliche Wasserressourcen. Im Zeitraum 2021 bis 2024 benötigte er im Schnitt 35 % seiner jährlich verfügbaren Wasserressourcen, um seinen Bedarf zu decken. Auch an Tagen mit hohem Verbrauch war die Versorgung gesichert. Das an die Wasserbezieher gelieferte Wasser entsprach der Trinkwasserverordnung.

Das Leitungsnetz des Verbands war in einem guten Zustand. Pro Jahr erneuerte der Verband durchschnittlich 2,2 % seines Leitungsnetzes; dies lag über der empfohlenen Rate. Die Wasserverluste sanken im überprüften Zeitraum. Aufgrund des Alters der Rohre sollte der Verband weiterhin kontinuierlich Leitungen erneuern. Dazu sollte er in einem Sanierungsplan die erforderlichen Erneuerungsarbeiten für mehrere Jahre im Voraus festlegen und priorisieren.

WIRTSCHAFTLICHE LAGE

Die Erträge des Verbands bestanden 2024 zu 97 % aus Erlösen aus Wasserlieferungen. Dabei handelte es sich um Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren, die er bei den Wasserbeziehern einhob, sowie – in deutlich geringerem Ausmaß – um Erträge aus Wasserlieferungen an angrenzende Gemeinden. In den Jahren 2021 bis 2023 überstiegen die Aufwände des Verbands seine Erträge, nur 2024 erzielte er ein positives Ergebnis. Die Voranschläge für 2025 und 2026 wiesen ein negatives Nettoergebnis aus. Der Verband investierte im überprüften Zeitraum insgesamt 1,12 Mio. EUR in seine Wasserbauten und -anlagen. Im Oktober 2024 nahm er ein Darlehen für den Neubau des Hochbehälters Lindgrub von 1,20 Mio. EUR auf. Einen mittelfristigen Finanzplan erstellte er nicht.

Die Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr entsprachen den gesetzlichen Vorgaben. Sie wurden zuletzt im Jahr 2023 angepasst – basierend auf Rechnungsabschlussdaten für 2021. Der Gesamtaufwand des Verbands stieg seither von 2,17 Mio. EUR auf 2,97 Mio. EUR (2024). Die Wasseranschlussgebühr war seit 2012 nicht neu berechnet worden. Die Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren wären regelmäßig neu zu berechnen. Dabei wären möglichst aktuelle Daten heranzuziehen und bereits mit ausreichender Sicherheit geplante Investitionsvorhaben zu berücksichtigen.

Bericht in Zahlen

Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal					
Gründung per Landesgesetz	1951				
Verbandsmitglieder	Gemeinde Breitenau, Marktgemeinde Lanzenkirchen, Gemeinde Natschbach-Loipersbach, Marktgemeinde Pitten, Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg, Gemeinde Schwarzau am Steinfeld, Gemeinde Seebenstein, Marktgemeinde Warth				
Anlagen	Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Quellen, Hochbehälter, Wasserleitungen etc.)				
angeschlossene Haushalte (2025)	5.130				
Leitungslänge	• 213 km Transportleitungen • 109 km Hausanschlussleitungen				
	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2021 bis 2024
	in %				in Prozentpunkten
Anlagenquote	83	84	90	89	6
Fremdkapitalquote	10	9	9	21	11
Personalaufwandsquote	41	42	32	37	-4
Abschreibungsquote	22	21	18	18	-4
Instandhaltungsquote	17	20	28	19	2
	in 1.000 EUR				in %
Vermögenshaushalt	8.253	8.191	7.464	8.802	7
Erträge	1.972	2.283	2.250	3.065	55
Aufwendungen	2.173	2.423	2.940	2.970	37
Jahresergebnis	-200	-140	-690	94	>-100
Geldfluss aus der operativen Gebarung	278	337	-324	743	> 100
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-269	-417	-259	-1.604	> 100
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-38	-38	-34	1.165	>-100
	in Vollzeitäquivalenten zum 31. Dezember				
Personal	13,80	13,70	12,70	13,07	-5

Quelle: Verband

WIRKUNGSBEREICH

- Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal

Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal

KURZFASSUNG



Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2025 den Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal (in der Folge: **Verband**). Der Verband mit Sitz in Pitten wurde 1951 per niederösterreichischem Landesgesetz gegründet. Verbandsmitglieder waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung acht Gemeinden im südlichen Niederösterreich. Prüfungsziele waren die Erhebung und Beurteilung der Organisation, der wirtschaftlichen Lage und der Aufgabenerfüllung des Verbands bei der Versorgung mit Trinkwasser. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2021 bis 2024, der RH nahm auch Bezug auf Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums. Er hatte den Verband aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

Überblick und wirtschaftliche Lage

Der Verband belieferte rd. 16.000 Einwohnerinnen und Einwohner mit Trinkwasser, das er aus zwei Quellen und sechs Brunnen gewann. Seine Erträge bestanden 2024 zu 97 % aus Erlösen aus Wasserlieferungen (Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren, die er bei den Wasserbeziehern einhob, sowie – in deutlich geringerem Ausmaß – Erträge aus Wasserlieferungen an angrenzende Gemeinden). In den Jahren 2021 bis 2023 überstiegen die Aufwände des Verbands seine Erträge, die Abgänge betrugen zwischen rd. 139.800 EUR und rd. 690.400 EUR. 2024 erzielte der Verband ein positives Ergebnis von rd. 94.200 EUR. Sowohl der Voranschlag 2025 als auch der Voranschlag 2026 wiesen ein negatives Nettoergebnis aus. (TZ 4, TZ 5)

Das unterirdische Leitungsnetz machte – zusammen mit anderen Wasserbauten wie Hochbehältern und Brunnengebäuden – durchschnittlich 74 % des Anlagevermögens des Verbands aus. In vielen Fällen sanierte der Verband sein Leitungsnetz im Wege einer Rohr-in-Rohr-Verlegung, die eine technische Erneuerung der Leitung darstellte. Da er dies nicht als Anlagevermögen erfasste, verschlechterte sich dadurch das Jahresergebnis. (TZ 6)

Darlehen und mittelfristige Finanzplanung

Der Verband hatte Ende 2021 im Vergleich zur Bilanzsumme geringe Darlehensschulden von rd. 452.300 EUR, der Verschuldungsgrad betrug 5 %. Im Oktober 2024 nahm er ein Darlehen für den Neubau des Hochbehälters Lindgrub in Höhe von 1,20 Mio. EUR auf, der Verschuldungsgrad stieg dadurch auf 18 %. (TZ 7)

Laut den gesetzlichen Vorgaben waren Darlehen von der Niederösterreichischen Landesregierung zu genehmigen. Ausgenommen waren Darlehen im Bereich der Wasserversorgung, bei denen die Verbandsversammlung gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschloss. Die Verbandsversammlung nahm in ihrer Beschlussfassung jedoch nicht Bezug auf die Bedeckung des Schuldendienstes. Die letzte aufwandsbasierte Kalkulation der Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren beschloss der Verband 2023, der Zinsaufwand des neuen Darlehens war darin noch nicht berücksichtigt. (TZ 7)

Der Verband verfügte – entgegen den gesetzlichen Vorgaben – über keinen mittelfristigen Finanzplan für fünf Haushaltsjahre. Insbesondere für anlagenintensive Betriebe wie Wasserversorgungsunternehmen, die neben dem Schuldendienst hohe Investitionen in das Leitungsnetz und Instandhaltungsaufwendungen finanzieren müssen, war eine mehrjährige Planung wesentlich. (TZ 7)

Qualitative und quantitative Wasserversorgung

Die Anlagen des Verbands waren externen Untersuchungen zufolge gut gewartet. Im überprüften Zeitraum kam der Verband seiner Verpflichtung nach, die Wasserqualität regelmäßig überprüfen zu lassen. Das an die Haushalte und andere Wasserbezieher gelieferte Wasser war zur Verwendung als Trinkwasser geeignet. Der Verband veröffentlichte die Ergebnisse der Wasseruntersuchungen grundsätzlich auf seiner Website, einzelne Befunde waren jedoch nicht online. Bei der hygienischen und technischen Überprüfung der Wasserversorgungsanlagen gemäß § 134 Wasserrechtsgesetz 1959 überschritt der Verband den vorgesehenen zeitlichen Abstand von maximal fünf Jahren um ein Jahr. Die wasserrechtlichen Auflagen für die Schutzgebiete rund um die Brunnen und Quellen hielt er überwiegend ein. Für ein Schutzgebiet fehlten Nachweise über die nur eingeschränkt zulässige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen. Dies war bereits bei einer Überprüfung 2019 und erneut im April 2025 bemängelt worden, erst während der Gebarungsüberprüfung urgierte der Verband diese Nachweise. (TZ 12)

Der Verband verfügte über erhebliche Wasserressourcen. Er konnte täglich bis zu rd. 11.100 m³ und jährlich bis zu 3,46 Mio. m³ Trinkwasser bereitstellen. In den Jahren 2021 bis 2024 benötigte er im Schnitt 35 % seiner jährlich verfügbaren Wasserressourcen zur Bedeckung seines gesamten Bedarfs, wobei der jährliche Trinkwasserbedarf im Versorgungsgebiet in diesem Zeitraum geringfügig abnahm (-2 %). Der Anteil des Wasserbezugs von nicht verbandsangehörigen Gemeinden war mit 4 % niedrig; schriftliche Vereinbarungen mit diesen Vertragspartnern fehlten jedoch überwiegend. Den jährlichen Spitzentag (Tag mit höchstem Tagesverbrauchs-wert) konnte der Verband aufgrund der veralteten Fernwirkanlage nicht zuverlässig ermitteln; an einem von ihm manuell ermittelten Tag mit sehr hohem Verbrauch schöpfte er 52 % seiner täglich verfügbaren Ressourcen aus. Auch die Behälterkapazität des Verbands war ausreichend. Die weitere Entwicklung der Wasserressourcen und des Trinkwasserbedarfs sowie die Ursachen dafür wären jedoch zu beobachten – auch angesichts der Auswirkungen der Klimakrise. (TZ 13, TZ 17)

Wasserleitungsnetz

Das Transportleitungsnetz des Verbands umfasste rd. 213 km, das durchschnittliche Alter der Leitungen betrug 30,5 Jahre. Der Verband wies in den Jahren 2021 bis 2025 eine durchschnittliche Rehabilitationsrate seines Leitungsnetzes von 2,2 % auf; dies lag über der empfohlenen Rate von 1,3 % bis 1,7 %. Zusammen mit der Reduktion der Wasserverluste auf unter 10 % war von einem guten Zustand des Leitungsnetzes auszugehen. Auch künftig war es erforderlich, das Leitungsnetz im empfohlenen Ausmaß kontinuierlich zu erneuern. Diese Sanierungstätigkeiten sollten über einen Ein-Jahres-Horizont hinaus in einem Sanierungsplan priorisiert und festgelegt werden. (TZ 14)

Rund 20 Liegenschaften im Versorgungsbereich des Verbands waren nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, obwohl grundsätzlich Anschlusszwang bestand und ihre private Wasserversorgung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprach. Erst im Rahmen der Gebärungsüberprüfung des RH nahm der Verband Kontakt mit den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern auf und uргierte eine rechtskonforme Lösung. (TZ 15)

Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

Der Verband legte die bei den Wasserbeziehern eingehobenen Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren in einer Wasserabgabenordnung fest. Grundlegende Vorgaben für die Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren waren in einem Landesgesetz geregelt. Die Wasseranschlussabgabe sowie die Ergänzungsabgabe wurden zuletzt 2012 berechnet und angepasst – basierend auf mittlerweile stark veralteten Daten. Die Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr entsprachen den gesetzlichen Vorgaben. (TZ 16)

Die letzte Anpassung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr beruhte auf Rechnungsabschlussdaten des Jahres 2021. Der Gesamtaufwand des Verbands stieg seither von 2,17 Mio. EUR auf 2,97 Mio. EUR (2024), der Verband nahm 2024 ein Darlehen auf. Seit dem Inkrafttreten der Wasserabgabenordnung im April 2023 hatte er die Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren nicht neu kalkuliert. (TZ 16)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Der RH empfahl dem Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal,

- einen mittelfristigen Finanzplan gemäß der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu erstellen, ihn jährlich rollierend fortzuschreiben und gemeinsam mit dem Voranschlag dem Land Niederösterreich zu übermitteln. (TZ 7)
- einen Sanierungsplan zu erstellen und darin die erforderlichen Erneuerungen des Leitungsnetzes im Sinne einer Prioritätenreihung für mehrere Jahre im Voraus festzulegen. (TZ 14)
- die in der Wasserabgabenordnung festgelegten Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren regelmäßig neu zu berechnen. Dabei wären möglichst aktuelle Daten heranzuziehen und bereits mit ausreichender Sicherheit geplante Investitionsvorhaben zu berücksichtigen. (TZ 16)

Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal

PRÜFBERICHT

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2025 den Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal (in der Folge: **Verband**). Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Erhebung und Beurteilung der Organisation, der wirtschaftlichen Lage und der Aufgabenerfüllung des Verbands bei der Versorgung mit Trinkwasser. Ergänzende Erhebungen führte der RH auch beim Land Niederösterreich durch.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2021 bis 2024. In Einzelfällen nahm der RH auch Bezug auf den Zeitraum davor und ging auf Entwicklungen im Jahr 2025 ein.

- (2) Der RH wählte den Verband aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip aus. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

- (3) Die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung ist ein Ziel der im September 2015 unter dem Titel „Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verabschiedeten globalen Entwicklungsagenda. Kernstück der Agenda 2030 sind 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals), die durch 169 Unterziele näher ausgeführt werden.

Ziel 6 lautet: „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten.“ Entsprechend dem Subziel 6.b ist etwa die Mitwirkung lokaler Gemeinwesen an der Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Sanitärversorgung zu unterstützen und zu verstärken.

- (4) Zu dem im März 2026 übermittelten Prüfungsergebnis nahm der Verband im Mai 2026 Stellung. Der RH verzichtete auf eine Gegenäußerung.

Überblick

- 2 (1) Der „Wasserleitungsverband Unteres Pittental“ wurde im Jahr 1951 per Landesgesetz mit vier Mitgliedsgemeinden gegründet. Sein Verbandszweck war die Errichtung und der Betrieb einer Wasserleitung im Unteren Pittental. In den folgenden Jahrzehnten schlossen sich weitere angrenzende Gemeinden im Pitten- und Schwarzatal dem Verband an, zuletzt kam 2004 die Gemeinde Natschbach-Loipersbach hinzu.¹ Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung hatte der Verband acht Mitgliedsgemeinden: Breitenau, Lanzenkirchen, Natschbach-Loipersbach, Pitten, Scheiblingkirchen-Thernberg, Schwarza am Steinfeld, Seebenstein und Warth. Er war eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Pitten und unterlag der Aufsicht durch die Niederösterreichische Landesregierung.²

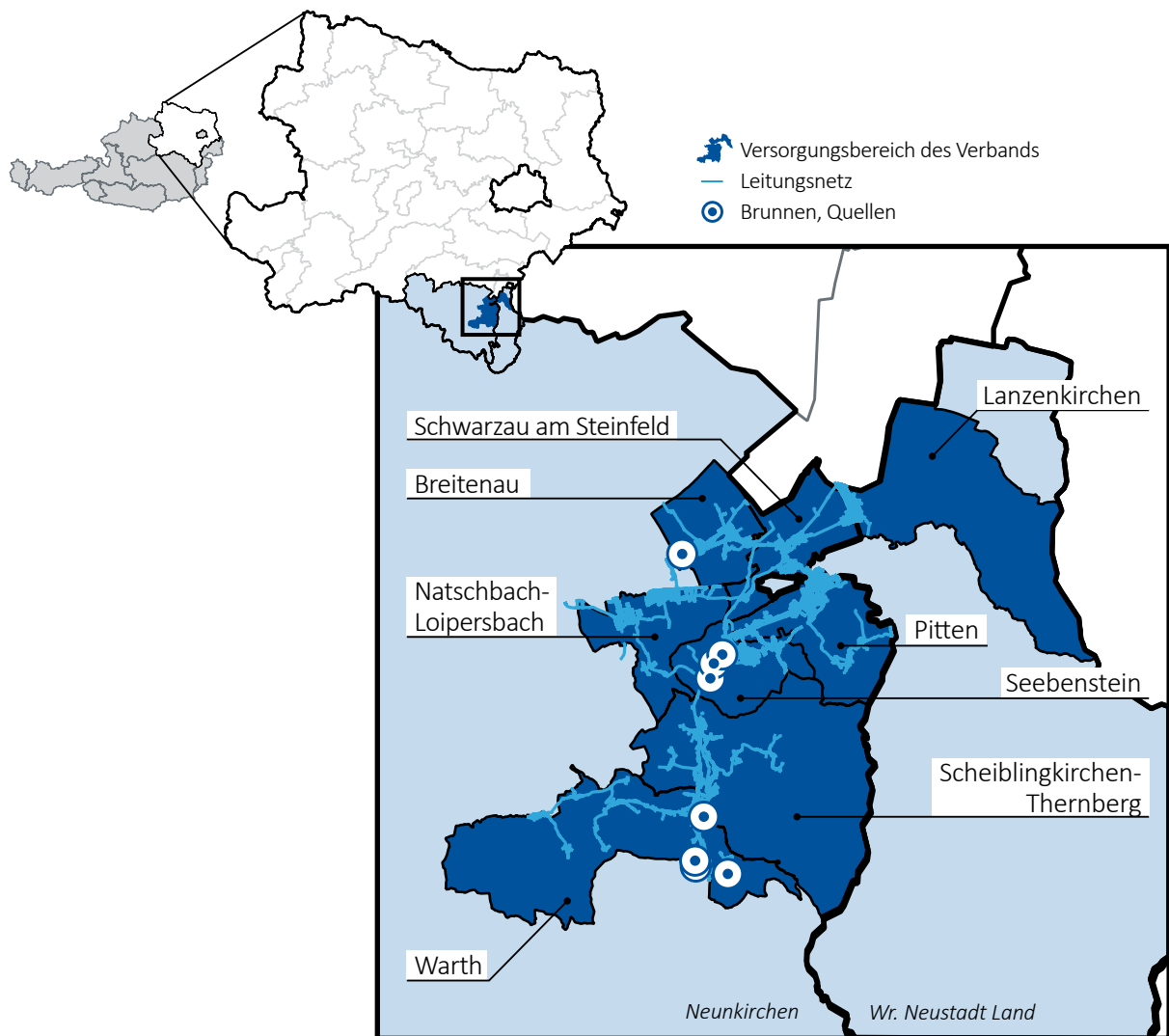
- (2) Die gesetzlich festgelegten Aufgaben des Verbands waren die Errichtung und der Betrieb eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens sowie die Erhebung und Verwaltung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren.

¹ Gesetz vom 21. Dezember 1951 über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Wasserleitung für einige Gemeinden des Unteren Pittentales, LGBl. 7/1952; Verordnung über die Genehmigung des Beitritts der Gemeinde Natschbach-Loipersbach zum Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal, LGBl. 1650/3-0

² NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz, LGBl. 1650-0 i.d.F. LGBl. 8/2022

Die folgende Abbildung zeigt die Mitgliedsgemeinden, das Leitungsnetz und die Wassergewinnungsstellen des Verbands:

Abbildung 1: Lage des Gemeindewasserleitungsverbands Unteres Pitten- und Schwarztal



Quellen: Verband; GIS; Darstellung: RH

(3) Als Direktversorger im ländlichen Raum belieferte der Verband rd. 16.000 Einwohnerinnen und Einwohner mit Trinkwasser und war für rd. 5.130 Wasseranschlüsse verantwortlich (Stand 2025). Er gewann das dafür notwendige Trinkwasser aus seinen Quellen und Brunnen und lieferte es über ein eigenes Leitungsnetz an die Wasserbezieher³, bei denen er die Wasserzähler einrichtete. Dabei übernahm der Verband je nach Mitgliedsgemeinde einen unterschiedlich großen Versorgungsbereich: In Breitenau versorgte der Verband das gesamte Gemeindegebiet, in den übrigen Mitglieds-

³ Haushalte und andere Wasserbezieher wie Betriebe

gemeinden jeweils Teilgebiete⁴. In geringem Ausmaß belieferte der Verband auch andere Vertragspartner, die nicht Verbandsmitglieder waren.⁵

(4) Der Verband bezog seine Wasserressourcen aus zwei Quellen und sechs Grundwasserbrunnen, die – mit einer Ausnahme – in seinen Mitgliedsgemeinden lagen. Der durchschnittliche tägliche Wasserverbrauch lag in den Jahren 2021 bis 2024 bei rd. 3.300 m³ pro Tag. Der neueste und ertragreichste Brunnen des Verbands („Seebenstein III – Felixbrunnen“) stammte aus dem Jahr 2014. Weiters verfügte der Verband über rd. 213 km Hauptleitungen, 20 Hochbehälter, Pumpen zur Drucksteigerung sowie Filteranlagen zur Sicherstellung der Wasserqualität. Zuletzt errichtete er im Jahr 2024 den neuen Hochbehälter Lindgrub, der seine Behälterkapazität um 13 % steigerte. Seine Einnahmen erzielte der Verband primär durch die Einhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren bei den Wasserbezieher*innen. Mit Ende Dezember 2025 beschäftigte er 15 Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter.

(5) Die wesentlichen Rechtsgrundlagen des Verbands enthielt das NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz, das etwa die Aufgaben des Verbands oder den Beitritt oder Austritt von Gemeinden regelte. Zusätzlich waren Teile des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes⁶ sowie der NÖ Gemeindeordnung 1973⁷ sinngemäß auf den Verband anzuwenden. Vorgaben für den Anschluss an die Trinkwasserversorgung und für die dafür anfallenden Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren fanden sich im NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978⁸ sowie im NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978⁹.

⁴ laut Wasserleitungsordnung, Stand Ende 2025:

- Marktgemeinde Lanzenkirchen: Ortsteil Haderswörth-Siedlung
- Gemeinde Natschbach-Loipersbach: Katastralgemeinden Natschbach, Loipersbach und Lindgrub
- Marktgemeinde Pitten: Katastralgemeinden Pitten, Sautern, Leiding und Inzenhof
- Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg: Katastralgemeinden Scheiblingkirchen, Gleißfeld, Reitersberg sowie von der Katastralgemeinde Thernberg die Ortsteile Neustift und Weingart
- Gemeinde Schwarza am Steinfeld: Katastralgemeinden Schwarza am Steinfeld und Guntrams sowie Ortsteil Föhrenau
- Gemeinde Seebenstein: Katastralgemeinden Seebenstein und Schiltern
- Marktgemeinde Warth: Katastralgemeinden Warth, Kirchau mit Schacher, Kulm, Thann, Hassbach, Ortschaft Petersbaumgarten, die Rotten Kleinen/Laa und Molfritz

⁵ Im überprüften Zeitraum waren dies die Stadtgemeinde Neunkirchen, die Marktgemeinde Wartmannstetten, die Marktgemeinde Bad Erlach, die Gemeinde Grimmerstein sowie der Wasserverband „Trinkwassersicherung Bucklige Welt“.

⁶ LGBl. 1600-0 i.d.F. LGBl. 63/2025; etwa zur Kundmachung bestellter Organe (§ 12)

⁷ LGBl. 1000-0 (VV) i.d.F. LGBl. 63/2025; etwa überwiegende Teile des III. Hauptstücks (Gemeindegewirtschaft) und des IV. Hauptstücks (Aufsicht)

⁸ LGBl. 6930-0 (VV) i.d.F. LGBl. 31/2023

⁹ LGBl. 6951-0 (VV) i.d.F. LGBl. 85/2016

(6) Der Verband führte seinen Haushalt gemäß NÖ Gemeindeverbandsgesetz nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (**VRV 2015**) als Dreikomponentenrechnung (Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung).¹⁰

Verbandsorganisation

- 3.1 (1) Der Verband hatte – wie landesgesetzlich vorgesehen – als Organe eine Verbandsversammlung, einen Verbandsvorstand sowie einen Obmann eingerichtet; zudem bestand entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein Prüfungsausschuss.¹¹ Die folgende Tabelle stellt die Zusammensetzung und wesentliche Aufgaben der Verbandsorgane und des Ausschusses dar:

Tabelle 1: Verbandsorgane und Prüfungsausschuss – Zusammensetzung und wesentliche Aufgaben

Verbandsorgane	Zusammensetzung	wesentliche Aufgaben
Verbandsversammlung	20 Mitglieder: Der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde entsandte Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dabei standen der Gemeinde mit der geringsten Einwohnerzahl zwei Sitze in der Verbandsversammlung zu, den übrigen Gemeinden die dazu in Relation stehende Zahl an Sitzen.	beschlussfassendes Organ in grundsätzlichen Angelegenheiten: • Bestellung der anderen Verbandsorgane • Beitritt oder Austritt von Gemeinden • Voranschlag, Rechnungsabschluss, Dienstpostenplan, mittelfristiger Finanzplan • Aufwandsentschädigungen • Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verband zu einer Leistung im Einzelfall über 5 % der Gesamteinnahmen verpflichten • Abschluss von Wasserlieferverträgen mit Nicht-Verbandsangehörigen
Verbandsvorstand	Obmann, Obmann-Stellvertreter und sieben weitere Mitglieder: Festsetzung der Anzahl sowie Wahl der weiteren Mitglieder durch die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte	Besorgung aller Angelegenheiten des Verbands, die nicht Verbandsversammlung und Obmann zugewiesen sind, insbesondere • Vorberatung und Antragstellung für Angelegenheiten der Verbandsversammlung • Aufnahme und Auflösung von Dienstverhältnissen • Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen • Erlass von Verordnungen • Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verband zu einer Leistung im Einzelfall unter 5 % der Gesamteinnahmen verpflichten

¹⁰ § 30 NÖ Gemeindeverbandsgesetz; § 2 VRV 2015, BGBl. II 313/2015 i.d.F. BGBl. II 316/2023

¹¹ §§ 4 bis 7 NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz (Organe); § 30 Abs. 1, § 82 NÖ Gemeindeordnung 1973, § 8 NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz (Prüfungsausschuss)

Verbandsorgane	Zusammensetzung	wesentliche Aufgaben
Verbandsobmann	–	Besorgung der laufenden Geschäfte und Behördenfunktion: • Vollziehung der von Vorstand und Versammlung gefassten Beschlüsse • laufende Verwaltung • Besorgung der behördlichen Aufgaben des Verbands • Erstellung des Entwurfs des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses • Vorgesetzter der Bediensteten
Prüfungsausschuss ¹	fünf Mitglieder: Wahl durch die Versammlungsversammlung; die Anzahl der Ausschussmitglieder betrug 20 % der Mitgliederzahl der Versammlungsversammlung, aufgerundet auf die nächsthöhere ungerade Zahl; Vorstandsmitglieder durften nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein.	• Prüfung der Kassenführung • Prüfung der laufenden Gebarung • Prüfung des Rechnungsabschlusses

¹ Der Prüfungsausschuss war kein Organ gemäß NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz, jedoch gemäß landesgesetzlichen Regelungen verpflichtend einzurichten.

Quellen: NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz; NÖ Gemeindeordnung 1973; Zusammenstellung: RH

(2) Die Organe des Verbands und der Prüfungsausschuss waren im überprüften Zeitraum korrekt konstituiert; für alle Mitglieder waren Ersatzmitglieder bestellt, der Obmann hatte einen gewählten Stellvertreter.

Die Versammlungsversammlung trat in den Jahren 2021 bis 2025 – wie vorgesehen – mindestens einmal in jedem Halbjahr zusammen und fasste ihre Beschlüsse stets in Anwesenheit einer ausreichenden Anzahl an Mitgliedern und einstimmig.

Der Vorstand musste gemäß den gesetzlichen Vorgaben mindestens viermal jährlich zusammentreten. Dieser Verpflichtung kam er 2021 und 2022 mit je drei Vorstandssitzungen nicht nach; 2023 bis 2025 erfüllte er sie. Seine Beschlüsse fasste er stets in Anwesenheit einer ausreichenden Anzahl an Mitgliedern und einstimmig.

Der Prüfungsausschuss erfüllte im überprüften Zeitraum seine gesetzliche Verpflichtung, zumindest vierteljährlich eine Überprüfung durchzuführen – davon wenigstens einmal im Jahr unvermutet – sowie den Rechnungsabschluss zu prüfen; er berichtete darüber in der Versammlungsversammlung.

Die Sitzungen der Versammlungsversammlung, des Vorstandes und des Prüfungsausschusses waren nachvollziehbar dokumentiert. Der Verbandsobmann führte die laufenden Geschäfte des Verbands.

(3) Der Verbandsobmann, sein Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder erhielten gemäß NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz eine monatliche Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit, deren Höhe die Versammlungsversammlung

nach Maßgabe einer Verordnung der NÖ Landesregierung festgesetzt hatte.¹² Im Jahr 2025 erhielten der Obmann monatlich rd. 959 EUR, der Obmann-Stellvertreter rd. 274 EUR und die übrigen Vorstandsmitglieder rd. 137 EUR.

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Prüfungsausschusses stand gesetzlich eine Aufwandsentschädigung von maximal 35 EUR pro Sitzungsteilnahme zu. Die anwesenden Mitglieder erhielten diesen Betrag nach jeder Sitzung in bar gegen Unterschriftsleistung. Im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit kritisierte das Land Niederösterreich im November 2023, dass die Verbandsversammlung im Jahr 2013 die Höhe der Aufwandsentschädigung mit 50 EUR – somit höher als gesetzlich zulässig – festgesetzt habe, allerdings seien stets nur 35 EUR pro Sitzung an die Mitglieder ausbezahlt worden. Die Verbandsversammlung korrigierte den fehlerhaften Beschluss im November 2023. Die formal festgelegte Höhe entsprach damit der gesetzlichen Vorgabe und der tatsächlich ausbezahlten Summe.

(4) Der Verband verfügte über keine Satzung. Die entsprechenden Regelungen waren im NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz sowie in den sinngemäß anwendbaren Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes und der NÖ Gemeindeordnung 1973 enthalten. Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand hatten gesetzlich die Möglichkeit, eine Geschäftsordnung zu beschließen. Sie nahmen sie jedoch nicht in Anspruch, da sie dies aufgrund der bestehenden Regelungen als nicht erforderlich erachteten.

- 3.2 Der RH stellte fest, dass die Zusammensetzung der Verbandsorgane und des Prüfungsausschusses den gesetzlichen Vorgaben entsprach; ihre Tätigkeit war nachvollziehbar dokumentiert. Er wies kritisch darauf hin, dass der Verbandsvorstand in den Jahren 2021 und 2022 nicht ausreichend oft – nur dreimal statt mindestens viermal pro Jahr – zusammentrat.

Der RH empfahl dem Verband, dafür zu sorgen, dass der Verbandsvorstand künftig – wie gesetzlich vorgesehen – zumindest viermal pro Jahr zusammentritt.

Der RH hielt fest, dass die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand keine eigenen Geschäftsordnungen erlassen hatten. Er erachtete die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aktuelle Regelungslage durch das NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz und insbesondere die sinngemäße Anwendung der NÖ Gemeindeordnung 1973 als ausreichend. Er verwies den Verband jedoch für den Fall eines künftig auftretenden Regelungsbedarfs auf die Möglichkeit, eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen.

- 3.3 Der Verband wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Verbandsvorstand ab 2023 stets viermal pro Jahr zusammengetreten sei.

¹² § 11 NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz; Verordnung über das zulässige Höchstausmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes, LGBl. 1600/1-0 i.d.F. LGBl. 1600/1-2

Wirtschaftliche Lage

Entwicklung der Ertragslage

- 4 (1) Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufwands- und Ertragslage des Verbands laut seiner Ergebnisrechnung:

Tabelle 2: Entwicklung der Ergebnisrechnung

	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2021 bis 2024
	in 1.000 EUR				in %
Erträge aus der operativen Tätigkeit	1.934	2.232	2.190	2.940	52
davon					
<i>Erlöse aus Wasserlieferungen¹</i>	1.769	1.940	1.885	2.124	20
<i>Anteil der Erlöse aus Wasserlieferungen an den Erträgen</i>	91 %	87 %	86 %	72 %	–
Erträge aus Transfers	38	51	43	102	> 100
Finanzerträge	0	0	16	23	> 100
Summe der Erträge	1.972	2.283	2.250	3.065	55
Personalaufwand	897	1.016	955	1.109	24
Sachaufwand	1.263	1.393	1.961	1.826	45
davon					
<i>Instandhaltung</i>	365	483	815	561	54
<i>Abschreibung</i>	481	505	529	541	12
Transferaufwand	0	0	0	7	–
Finanzaufwand	13	14	24	29	> 100
Summe der Aufwendungen	2.173	2.423	2.940	2.970	37
Nettoergebnis	-200	-140	-690	94	> -100

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Verband; Zusammenstellung: RH

¹ Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren, die der Verband im Versorgungsgebiet einhob, sowie Wasserlieferungen an angrenzende Gemeinden

Im überprüften Zeitraum stiegen die Erträge um 55 % – von 1,97 Mio. EUR auf 3,06 Mio. EUR. Die Aufwände erhöhten sich um 37 % – von 2,17 Mio. EUR auf 2,97 Mio. EUR; sie überstiegen in den Jahren 2021 bis 2023 die Erträge. Die Abgänge betrugen in diesen Jahren zwischen rd. 139.800 EUR und rd. 690.400 EUR. 2024 erzielte der Verband ein positives Ergebnis von rd. 94.200 EUR. Sowohl der Voranschlag 2025 als auch der Voranschlag 2026 wiesen ein negatives Nettoergebnis aus (rd. 302.700 EUR bzw. rd. 396.200 EUR).

(2) Die Erträge waren 2024 zu 97 % Erlöse aus Wasserlieferungen; diese bestanden aus den bei den Wasserbeziehern im Versorgungsgebiet eingehobenen Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sowie aus Zahlungen angrenzender Gemeinden für Wasserlieferungen. Der Ertragsanstieg im Jahr 2024 resultierte aus aktivierten Eigenleistungen für den Neubau des Hochbehälters Lindgrub.

(3) Die größten Aufwandspositionen stellten der Sach- und Personalaufwand dar, die beide im überprüften Zeitraum anstiegen: Der Sachaufwand betrug 2024 1,83 Mio. EUR und bestand

- zu 31 % (560.900 EUR) aus Aufwendungen für Instandhaltungen,
- zu 30 % (540.900 EUR) aus Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und
- zu 10 % (189.300 EUR) aus dem Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

Im Voranschlag der Jahre 2025 und 2026 stieg der Anteil der Instandhaltungsaufwendungen auf durchschnittlich 38 % (673.000 EUR) des Sachaufwands.

Finanzerträge und -aufwände hatten nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Fremdkapitalquote¹³ betrug im Jahr 2023 9 %. 2024 nahm der Verband ein Darlehen über 1,20 Mio. EUR auf, um die Neuerrichtung des Hochbehälters Lindgrub zu finanzieren. Dadurch stieg die Fremdkapitalquote auf 21 %.

¹³ Anteil der Verbindlichkeiten und Rückstellungen an der Bilanzsumme

Entwicklung der Vermögensrechnung

- 5.1 (1) Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Vermögensrechnung im überprüften Zeitraum:

Tabelle 3: Entwicklung der Vermögensrechnung

	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2021 bis 2024
	in 1.000 EUR				in %
Sachanlagen	6.850	6.915	6.719	7.844	15
<i>davon Wasserbauten</i>	5.381	5.433	5.282	4.926 ¹	-9
Forderungen	70	62	125	255	> 100
liquide Mittel	1.333	1.214	620	704	-47
<i>davon Zahlungsmittelreserve</i>	1.101	931	372	381	-65
Summe Aktiva	8.253	8.191	7.464	8.802	7
Nettovermögen	7.320	7.180	6.490	6.584	-10
<i>davon Haushaltsrücklage</i>	1.101	931	596	823	-25
Investitionszuschüsse	101	243	306	356	> 100
Verbindlichkeiten	479	449	426	1.580	> 100
<i>davon Darlehen</i>	452	414	380	1.545	> 100
Rückstellungen	353	319	242	283	-20
Summe Passiva	8.253	8.191	7.464	8.802	7

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Verband

¹ Der Neubau des Hochbehälters Lindgrub über 1,52 Mio. EUR war buchhalterisch zum 31. Dezember 2024 noch nicht abgeschlossen und daher nicht in den Wasserbauten, sondern in Anlagen im Bau enthalten.

Das Sachanlagevermögen des Verbands stieg im Jahr 2024 aufgrund der Neuerrichtung des Hochbehälters Lindgrub, während die liquiden Mittel – insbesondere die Zahlungsmittelreserve – sanken. Das Sachanlagevermögen bestand im überprüften Zeitraum zu durchschnittlich 79 % aus Wasserbauten (inklusive Anlagen im Bau), wie Leitungsnetz, Hochbehälter und Brunnengebäude.

Der Verband wies kein Vorratsvermögen aus, obwohl er an seinem Sitz in Pitten etwa Rohre, Schieber und Wasserzähler vorrätig hielt, um bei regelmäßigen Arbeiten wie einem Zählertausch oder bei Rohrbrüchen schnell handlungsfähig zu sein. Den Ankauf dieser Vermögensgegenstände erfasste er sofort als Sachaufwand, der im überprüften Zeitraum jährlich durchschnittlich rd. 110.700 EUR betrug. Am Jahresende führte der Verband eine Inventur der Lagerstände durch.

(2) Das in der Bilanz ausgewiesene Nettovermögen reduzierte sich aufgrund der negativen Nettoergebnisse in den Jahren 2021 bis 2023.

(3) Die Rückstellungen des Verbands betrafen Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen und waren als langfristige Rückstellungen ausgewiesen. Kurzfristige Personalrückstellungen für Urlaube bilanzierte der Verband nicht.

Die Urlaubsansprüche der Bediensteten richteten sich nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 bzw. dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025. Sie betrugen pro Jahr und Person 200 (bis zum vollendeten 43. Lebensjahr) bzw. 240 Arbeitsstunden (ab dem vollendeten 43. Lebensjahr).¹⁴ Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, soweit der Urlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht wird. Bei drohendem Urlaubsverfall hat der Dienstgeber rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich auf einen Urlaubsverbrauch hinzuwirken. Im überprüften Zeitraum ließ der Verband die Urlaubsansprüche seiner Bediensteten nicht verfallen, da der Urlaubsverbrauch aufgrund des hohen Arbeitsanfalls nicht möglich war. Durchschnittlich waren im überprüften Zeitraum 74 % des Jahresurlaubs aller Bediensteten zum Jahresende noch offen (2021: rd. 2.400 Arbeitsstunden; 2024: rd. 2.100 Arbeitsstunden).

(4) Die Darlehensverbindlichkeiten erhöhten sich 2024 durch die Darlehensaufnahme für den Hochbehälter Lindgrub.

- 5.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Verband an seinem Sitz ein Lager mit Ersatzmaterial führte, aber in seiner Vermögensrechnung kein Vorratsvermögen auswies. Er erfasste das Material im Jahr der Anschaffung als Sachaufwand, der im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 110.700 EUR pro Jahr ausmachte. Durch den zu hoch ausgewiesenen Sachaufwand verschlechterte sich das Ergebnis der Ergebnisrechnung, die Bilanzsumme war entsprechend zu niedrig ausgewiesen.

Der RH empfahl dem Verband, das auf Lager liegende Vermögen als Vorratsvermögen entsprechend der VRV 2015 in der Vermögensrechnung auszuweisen; zukünftig wären nur mehr die Bestandsveränderungen über die Ergebnisrechnung zu erfassen.

Der RH wies darauf hin, dass nicht konsumierter Urlaub eine bereits erarbeitete, vom Dienstgeber noch nicht abgegoltene Verpflichtung darstellte. Zum Zwecke der periodengerechten Erfassung des Personalaufwands war dafür gemäß VRV 2015 eine Rückstellung zu bilden. Der RH hielt kritisch fest, dass der Verband keine Urlaubsrückstellungen bildete. Gleichzeitig waren im überprüften Zeitraum jeweils zu Jahresende hohe Urlaubsstände von durchschnittlich 74 % des gesamten anfallenden Urlaubsanspruchs der Beschäftigten des Verbands offen.

Er empfahl dem Verband, für offene Urlaubsansprüche zum Jahresende eine Urlaubsrückstellung gemäß der VRV 2015 auszuweisen.

¹⁴ § 31 Abs. 7, § 31a NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420-0 (VV) i.d.F. LGBl. 63/2025; § 44 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025, LGBl. 15/2024 i.d.F. LGBl. 33/2025

- 5.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er das Vorratsvermögen künftig entsprechend der VRV 2015 in der Vermögensrechnung ausweisen werde.

Anlagevermögen

- 6.1 (1) Das unterirdische Leitungsnetz machte – zusammen mit anderen Wasserbauten wie Hochbehältern und Brunnengebäuden – im überprüften Zeitraum durchschnittlich 79 % des Anlagevermögens des Verbands aus.

In vielen Fällen erneuerte der Verband das Leitungsnetz, indem er in bestehende alte Rohrsysteme neue Leitungen einschob (sogenannte Rohr-in-Rohr-Verlegung). Die neuen Leitungen bestanden aus Kunststoff und ersetzten Rohre, die Materialschwächen aufwiesen und/oder bereits ihre tatsächliche Nutzungsdauer überschritten hatten. Die alten Rohre verloren ihre eigentliche Funktion und dienten nur mehr als Mantel. Der Verband verbuchte dies als Instandhaltungsaufwand.

- (2) Das Anlagevermögen entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 4: Entwicklung des Anlagevermögens

	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2021 bis 2024
	in 1.000 EUR				in %
Wasserbauten und -anlagen ¹	5.381	5.433	5.282	4.926	-8
Grundstücke und Gebäude	1.139	1.115	1.092	1.072	-6
technische Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen	301	342	290	281	-7
Sonderanlage ^{2, 3}	18	16	14	1.534	> 100
Betriebs- und Geschäftsausstattung	11	10	32	32	> 100
Anlagevermögen	6.850	6.915	6.719	7.844	15
	in %				
Anlagenquote	83	84	90	89	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Verband

¹ Die Wasserbauten und -anlagen waren im überprüften Zeitraum zu gering ausgewiesen, da der Verband Erneuerungen der Leitungen als Instandhaltungsaufwendungen verbuchte.

² Photovoltaik-Anlage sowie Anlagen im Bau (Hochbehälter Lindgrub)

³ Ab 2025 wies der Verband den Hochbehälter Lindgrub unter Wasserbauten und -anlagen aus.

Wasserbauten und -anlagen machten den größten Teil des Anlagevermögens aus, 16 % entfielen auf Grundstücke und Gebäude sowie 4 % auf technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen.

(3) Der Verband investierte im überprüften Zeitraum insgesamt 1,12 Mio. EUR in seine Wasserbauten und -anlagen.¹⁵ So errichtete er neue Leitungen und führte Zu- und Umbauten an Brunnen durch. Weiters schaffte er 2021 zwei Fahrzeuge (rd. 44.700 EUR) an und errichtete 2023 zur Black-out-Prävention zwei Notstromaggregate und einen Dieseltank (rd. 92.600 EUR). Die dafür notwendigen Mittel konnte er nur teilweise aus dem operativen Geldfluss erwirtschaften, daher finanzierte er dies auch durch die eigenen Rücklagen (Zahlungsmittelreserven) sowie ab Oktober 2024 durch ein weiteres Darlehen im Zusammenhang mit dem Hochbehälter Lindgrub.

(4) Der Voranschlag 2025 enthielt keine Investitionen über 100.000 EUR. Im Voranschlag 2026 waren Investitionskosten von 200.000 EUR für einen Bagger vorgesehen.

- 6.2 Der RH stellte fest, dass der Verband sein Wasserleitungsnetz in vielen Fällen im Wege einer Rohr-in-Rohr-Verlegung sanierte. Dieses Verfahren stellte eine technische Erneuerung der Leitung dar, das neu eingezogene Rohr konnte somit aus Sicht des RH als neues Wirtschaftsgut mit eigener Nutzungsdauer angesehen werden. Es war daher in der Vermögensrechnung des Verbands als Anlagevermögen auszuweisen und über dessen Nutzungsdauer abzuschreiben. Der Verband erfasste stattdessen seine hohen Investitionen in die Erneuerung des Leitungsnetzes zur Gänze als Instandhaltungsaufwendungen. Daher war dieser Aufwand im selben Jahr voll ergebniswirksam und wurde nicht über die Abschreibungsdauer verteilt. Das Jahresergebnis des Verbands verschlechterte sich dadurch.

Der RH empfahl dem Verband, die Leitungen bei Erneuerungen des Leitungsnetzes im Wege einer „Rohr-in-Rohr-Verlegung“ als neues Wirtschaftsgut gemäß der VRV 2015 in seinem Anlagevermögen zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben.

- 6.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er die Leitungen bei Erneuerungen des Leitungsnetzes sowohl bei Verlegung mit Grabungsarbeiten als auch im Wege einer Rohr-in-Rohr-Verlegung bereits im Rechnungsabschluss 2025 als Anlagevermögen gebucht und abgeschrieben habe.

¹⁵ Der Neubau des Hochbehälters Lindgrub war zum 31. Dezember 2024 buchhalterisch noch nicht abgeschlossen. Die für dieses Projekt anfallenden Aufwendungen von insgesamt 1,52 Mio. EUR waren daher nicht in den dargestellten Investitionskosten enthalten.

Darlehen und mittelfristige Finanzplanung

- 7.1 (1) Der Verband hatte Ende 2021 – im Vergleich zur Bilanzsumme – geringe Darlehensschulden von rd. 452.300 EUR für vier Darlehen. Ende 2024 beliefen sie sich auf rd. 345.500 EUR. Zwei dieser Darlehen übernahm der Verband im Jahr 2015 im Zuge der Übernahme der Versorgung der Rotten¹⁶ Kleineben, Laa und Molfritz in der Mitgliedsgemeinde Warth. Im Oktober 2024 nahm der Verband ein Darlehen für den Neubau des Hochbehälters Lindgrub in Höhe von 1,20 Mio. EUR auf. Die Darlehensschulden stiegen somit auf insgesamt 1,55 Mio. EUR. Der Verschuldungsgrad erhöhte sich von 5 % (2021) auf 18 % (2024).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Darlehen, deren Laufzeit, den Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) 2024 und den Stand zum 31. Dezember 2024:

Tabelle 5: Entwicklung der Darlehensschulden

	Laufzeit		Darlehenshöhe bei Aufnahme	Schulden- dienst 2024	Buchwert 31. Dezember 2024
	von	bis	in 1.000 EUR		
UV-Desinfektionsanlage Ursulaquelle	1. Jänner 2000	31. Dezember 2025	145	8	9
Rohrleitungssanierung	1. Jänner 2009	31. Dezember 2034	500	28	224
Übernahme Molfritz ¹	1. Jänner 2015	31. Dezember 2033	110	9	53
Übernahme Kleineben, Laa ¹	1. Jänner 2015	31. Dezember 2027	104	8	60
Neubau Hochbehälter Lindgrub	1. Oktober 2024	1. Oktober 2044	1.200	5 ²	1.200
Summe	—	—	—	57	1.545

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Verband

¹ Bei der Übernahme der Versorgung von Kleineben, Laa und Molfritz im Jahr 2015 übernahm der Verband die offenen Darlehen des Leitungsnetzes dieser Rotten.

² nur Zinsen, noch keine Tilgung im Jahr 2024

- (2) Der Verband sah das Darlehen zur Finanzierung des Neubaus des Hochbehälters Lindgrub im Voranschlag 2024 vor. Die Verbandsversammlung beschloss im September 2024 die Darlehensaufnahme, sie erfolgte im Oktober 2024. Der Schuldendienst für 2025 betrug laut Voranschlag insgesamt 133.500 EUR, davon entfielen 82.500 EUR auf das 2024 aufgenommene Darlehen. Für 2026 waren insgesamt 122.800 EUR an Schuldendienst veranschlagt.

Die sinngemäß anwendbare NÖ Gemeindeordnung 1973 sah vor, dass Darlehen von der Niederösterreichischen Landesregierung zu genehmigen waren, außer es handelte sich um Darlehen im Bereich der Wasserversorgung, bei denen die

¹⁶ Eine Rotte ist eine kleine ländliche Ansiedlung, die aus wenigen Häusern besteht.

Verbandsversammlung gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschloss.¹⁷ Die Versammlung nahm in ihrer Beschlussfassung jedoch nicht auf die Bedeckung des Schuldendienstes Bezug. Der Verband holte auch keine Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung ein. Die letzte aufwandsbasierte Kalkulation der Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren beschloss der Verband 2023, der Schuldendienst des neuen Darlehens war darin noch nicht berücksichtigt (TZ 16).

(3) Zur Einschätzung, ob eine ausreichende Kostendeckung vorlag, zog der RH den Geldfluss aus der operativen Gebarung heran. Dieser gibt an, ob die Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ausreichen, um die für den täglichen Betrieb notwendigen Auszahlungen wie Gehälter, Material und Betriebskosten zu decken. Ein Überschuss steht für Investitionen und für die Finanzierungstätigkeit zur Verfügung, wie die Tilgung von Darlehen. Ein negativer Geldfluss bedeutet, dass die laufenden Aufgaben nicht nachhaltig finanziert werden und liquide Mittel abgebaut oder Schulden aufgebaut werden müssen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Schuldendienstes und des operativen Geldflusses laut Rechnungsabschlüssen 2021 bis 2024 und laut Voranschlägen für 2025 und 2026:

Tabelle 6: Entwicklung des Schuldendienstes und des operativen Geldflusses

	2021	2022	2023	2024	2025 ¹	2026 ¹
	in 1.000 EUR					
Schuldendienst	42	42	50	57	134	123
operativer Geldfluss	278	337	-324	743	214	152

¹ Werte laut jeweiligem Voranschlag

Quelle: Verband

Der Verband erwirtschaftete in den betrachteten Jahren – ausgenommen 2023 – positive operative Geldflüsse. Im Jahr 2023 war der operative Geldfluss infolge hoher Instandhaltungsauszahlungen negativ. Der operative Geldfluss des Jahres 2024 war aufgrund der Abrechnung von Eigenleistungen, die der Verband im Zusammenhang mit der Errichtung des Hochbehälters Lindgrub erbrachte, deutlich höher als in den Jahren mit durchschnittlichem Geschäftsgang. Der für das Jahr 2025 veranschlagte operative Geldfluss wies eine bessere Bedeckung des Schuldendienstes auf als jener für 2026.

(4) Gemäß § 72a NÖ Gemeindeordnung 1973 war der Verband verpflichtet, einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren zu erstellen,

¹⁷ § 90 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 Z 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 in Verbindung mit § 16 Z 2 lit. c NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz

diesen jährlich an die Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen. Der mittelfristige Finanzplan stellte die Basis des Voranschlags dar und war jährlich zusammen mit diesem dem Land zu übermitteln. Der Verband erstellte bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keinen mittelfristigen Finanzplan. Das Land Niederösterreich forderte diesen nicht ein.

- 7.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Verbandsversammlung im September 2024 die Aufnahme eines Darlehens für den Neubau des Hochbehälters Lindgrub in Höhe von 1,20 Mio. EUR beschloss, jedoch nicht, ob der Schuldendienst für dieses Darlehen bedeckt war. Ohne diesen Beschluss hätte der Darlehensaufnahme gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973 eine Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung vorangehen müssen. Der Verband holte keine Genehmigung zur Darlehensaufnahme ein.

Nach Ansicht des RH war der Schuldendienst für das Darlehen aus dem Geldfluss der operativen Gebarung für das Jahr 2024 sowie laut den Voranschlägen auch für 2025 und – wenn auch deutlich knapper – für 2026 gedeckt. Mangels mittelfristiger Finanzplanung war es dem RH nicht möglich, die folgenden Jahre zu beurteilen.

Er kritisierte, dass der Verband entgegen der NÖ Gemeindeordnung 1973 keinen mittelfristigen Finanzplan für fünf Haushaltsjahre erstellte, der als Basis des Voranschlags dienen und jährlich fortgeschrieben werden sollte. Der RH hob die Bedeutung einer mehrjährigen Planung hervor – insbesondere für anlagenintensive Betriebe wie Wasserversorgungsunternehmen, die neben dem Schuldendienst hohe Investitionen in das Leitungsnetz und hohe Instandhaltungsaufwendungen finanzieren müssen.

Der RH empfahl dem Verband, einen mittelfristigen Finanzplan gemäß der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu erstellen, ihn jährlich rollierend fortzuschreiben und gemeinsam mit dem Voranschlag dem Land Niederösterreich zu übermitteln.

Weiters empfahl er dem Verband, für das bereits aufgenommene Darlehen aus 2024 die Bedeckung des Schuldendienstes auf Basis des mittelfristigen Finanzplans zu prüfen und gegebenenfalls den ergänzten Beschluss der Verbandsversammlung zur Darlehensaufnahme nachzuholen.

Darüber hinaus empfahl er dem Verband, bei zukünftigen Darlehensaufnahmen die NÖ Gemeindeordnung 1973 einzuhalten.

Der RH verwies zudem auf seinen Bericht „Aufsicht über Gemeindeverbände in Niederösterreich und Tirol“ (Reihe Niederösterreich 2025/4, TZ 19), in dem er dem Land Niederösterreich empfohlen hatte, stichprobenartige Kontrollen allenfalls genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte durchzuführen (z.B. im Rahmen der

Prüfung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse), um damit die Einhaltung der Genehmigungspflichten gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu gewährleisten.

Weiters hatte er dem Land Niederösterreich in diesem Bericht empfohlen (TZ 33), einen Prozess für die Kontrollen der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu definieren und Vorgaben zur Dokumentation der Prüfungshandlungen festzulegen.

- 7.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er gemeinsam mit dem Voranschlag 2027 einen mittelfristigen Finanzplan für die nächsten fünf Haushaltsjahre ausarbeiten und an das Land Niederösterreich übermitteln werde. Auf dieser Basis werde die Verbandsversammlung im Herbst 2026 einen Beschluss zur Darlehensaufnahme nachholen.

Liquide Mittel

- 8.1 Zum 31. Dezember 2024 verfügte der Verband über eine Handkasse, ein Girokonto und ein Sparkonto. Das Guthaben am Sparkonto war immer für ein halbes Jahr gebunden. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der liquiden Mittel:

Tabelle 7: Entwicklung der liquiden Mittel

	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2021 bis 2024
	in 1.000 EUR				in %
liquide Mittel	1.333	1.214	620	704	-47

Quelle: Verband

Da insbesondere am Leitungsnetz Instandhaltungsarbeiten erforderlich waren, baute der Verband im überprüften Zeitraum liquide Mittel ab. 2021 betrugen die liquiden Mittel 1,33 Mio. EUR. Sie sanken bis 2024 um 47 % auf 703.800 EUR.

Der Verband verfügte über keine Veranlagungsrichtlinie. Diese legt fest, wie finanzielle Mittel einer Organisation angelegt werden dürfen. Sie regelt beispielsweise die Feststellung von veranlagungsfähigen Finanzmittelständen, die Genehmigung von Veranlagungen, Kriterien für das Veranlagungsprodukt sowie zulässige und unzulässige Veranlagungsformen.

- 8.2 Der RH erachtete es als zweckmäßig, dass der Verband neben dem Girokonto über ein Sparkonto verfügte. Er hielt kritisch fest, dass der Verband keine Veranlagungsrichtlinie hatte. Diese wäre erforderlich, um die Veranlagung der finanziellen Mittel des Verbands transparent zu regeln.

Der RH empfahl dem Verband, eine seiner Größe angemessene Veranlagungsrichtlinie zu erstellen und Risikoaspekte sowie Liquiditätserfordernisse für die Veranlagung von Finanzmitteln festzulegen.

8.3 Der Verband sagte dies zu.

Personal

9.1 (1) Der Personalstand des Verbands betrug durchschnittlich rd. 13,3 Vollzeitäquivalente und blieb im überprüften Zeitraum annähernd konstant. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalaufwands und des Personalstands:

Tabelle 8: Personalaufwand und Personalstand

	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2021 bis 2024
	in 1.000 EUR				in %
Personalaufwand	897	1.016	955	1.109	24
	in Vollzeitäquivalenten zum 31. Dezember				
Personalstand	13,8	13,7	12,7	13,1	-5

Quelle: Verband

Ende Dezember 2024 bestand das Verbandspersonal aus 14 Personen: dem Amtsleiter, dem Amtsleiter-Stellvertreter, acht Wassermeistern, einem Lkw-Fahrer, einer Buchhalterin, einer Sachbearbeiterin und einer Reinigungskraft. Im März 2025 wurde ein weiterer Wassermeister eingestellt, der Personalstand erhöhte sich auf 15 Personen.

(2) Der Verband schloss mit 13 Bediensteten Dienstverträge gemäß NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 und mit zwei Bediensteten gemäß NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 ab. Die Anrechnung von Vordienstzeiten, die Entlohnung und das Ausmaß des Erholungsurlaubs richteten sich ebenfalls nach diesem Gesetz. Die Personalaufwendungen erhöhten sich im überprüften Zeitraum um 24 % aufgrund von Vorrückungen der Bediensteten (Biennalsprünge) sowie der jährlichen Gehaltsabschlüsse im öffentlichen Dienst.

(3) Eine schriftliche Dienstzeitregelung gab es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht. Die Dienstzeit war mündlich vereinbart und von 06:00 bis 14:00 Uhr festgelegt. Zusätzlich bestand ein Bereitschaftsdienst über jeweils zwei Wochen. Mehrdienstleistungen zahlte der Verband monatlich im Nachhinein mit Überstundenzuschlag

aus. Der Amtsleiter hatte ein Überstundenpauschale von fünf Stunden pro Monat vereinbart. Die darüber hinaus anfallenden Mehrdienstleistungen wurden auch ihm ausbezahlt. Insbesondere die Schadensbehebung bei Gebrechen sowie die Bautätigkeiten des Verbands verursachten regelmäßig Arbeitsleistungen außerhalb der vereinbarten Dienstzeiten sowie Mehrdienstleistungen. Die Mehrdienstleistungsvergütungen stiegen im überprüften Zeitraum von rd. 69.800 EUR (2021) auf rd. 110.900 EUR (2024; Neubau des Hochbehälters Lindgrub) an.

(4) Die Verbandsversammlung beschloss jährlich – gemeinsam mit dem Voranschlag – Dienstpostenpläne. Im Dienstpostenplan für 2025 waren sieben Funktionsdienstposten (Amtsleiter, Amtsleiter-Stellvertreter sowie Bereichsleitungen) vorgesehen, sie deckten sich mit der Organisationsstruktur. Der Verband erstellte für alle Bediensteten Arbeitsplatzbeschreibungen, die neben den Aufgaben die hierarchische Eingliederung in die Organisation und allfällige Stellvertretungsregelungen enthielten.

- 9.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Verband lediglich über eine mündliche Arbeitszeitvereinbarung verfügte. Diese sah eine starre Dienstzeitregelung ohne Gleitzeitrahmen oder Möglichkeiten zum Zeitausgleich vor. Insbesondere bei der Behebung von Wasserleitungsgebrechen oder bei Bautätigkeiten des Verbands fielen häufig Mehrdienstleistungen an, die der Verband im Folgemonat mit Überstundenzuschlag ausbezahlte.

Der RH empfahl dem Verband, eine schriftliche Arbeitszeitregelung zu beschließen und darin Möglichkeiten vorzusehen, den Anfall von monatlich auszahlenden Mehrdienstleistungen zu verringern, etwa durch Zeitausgleich.

- 9.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seit Jahresbeginn 2026 eine Vereinbarung mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kraft sei, die einen Durchrechnungszeitraum bzw. eine gleitende Arbeitszeit mit genauer Angabe der Kernarbeitszeit und des Gleitzeitrahmens festlege.

Rechnungswesen und Aspekte des Internen Kontrollsystems

- 10.1 (1) Die für die Buchhaltung verantwortliche Mitarbeiterin des Verbands erstellte die Rechnungsabschlüsse und Voranschläge auf Basis der VRV 2015 und führte die Lohnverrechnung durch.

Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse waren barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.¹⁸ Im überprüften Zeitraum veröffentlichte der Verband sie nicht in allen Jahren im Internet.

(2) Der Verband verrechnete die Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren an die rd. 5.100 Wasserbezieher in vierteljährlichen Vorschreibungen, einmal jährlich führte er die Jahresabrechnung durch. Die Rechnungen wurden nahezu ausschließlich per Post versandt, die Portogebühren betrugen im Jahr 2024 rd. 18.000 EUR. Diese Art der Bearbeitung (insbesondere die manuelle Kuvertierung) war laut Angaben des Verbands arbeitsaufwändig. Der digitale Rechnungsversand sei bei der von ihm verwendeten Buchhaltungs-Software nicht optimal umgesetzt: Der Versand sei nur als E-Brief möglich und dieser sehe Abholungsfristen von vier Wochen vor; die Zahlungsfrist des Verbands lag dagegen mit 14 Tagen unter dieser Frist.

(3) Der RH überprüfte Aspekte des Internen Kontrollsystems und stellte dabei Folgendes fest:

- Den Entwurf des Voranschlags legte der Obmann der Verbandsversammlung jährlich gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Beschlussfassung vor.
- Der Amtsleiter prüfte die Eingangsrechnungen auf sachliche Richtigkeit. Die Buchhaltung überprüfte die rechnerische Richtigkeit und erfasste die Eingangsrechnungen zur Zahlung. Der Obmann gab die Zahlung frei.
- Mindestens einmal pro Woche fanden Jours fixes mit dem Obmann statt, bei denen er Informationen über den Geschäftsgang erhielt.
- Die Prüfungen des Prüfungsausschusses (Rechnungsabschluss, laufende Gebarung, Barkassa; TZ 3) führten zu keinen Beanstandungen.
- Der Verband verfügte Ende 2024 über ein Hauptkonto und ein Sparkonto. Auf beiden Bankkonten lagen kollektive Zeichnungsberechtigungen vor.

(4) Das Land Niederösterreich führte im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit 2018 eine Überprüfung der Abgaben, Steuern und Gebühren sowie 2023 eine stichprobenweise Gebarungseinschau durch (TZ 3, TZ 15).

¹⁸ § 6 Abs. 9, § 15 Abs. 5 VRV 2015

- 10.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Verband – entgegen der VRV 2015 – die Voranschläge sowie die Rechnungsabschlüsse nicht in allen Jahren des überprüften Zeitraums im Internet veröffentlichte. Die VRV 2015 sah diesbezüglich keine zeitlichen Einschränkungen vor. Im Sinne der Transparenz und zur Information der Öffentlichkeit sollten Voranschläge und Rechnungsabschlüsse leicht auffindbar und vollständig im Internet veröffentlicht sein.

[Er empfahl dem Verband, die Voranschläge sowie die Rechnungsabschlüsse der VRV 2015 entsprechend jährlich auf seiner Website zu veröffentlichen.](#)

Der RH verwies zudem auf seinen Bericht „Aufsicht über Gemeindeverbände in Niederösterreich und Tirol“ (Reihe Niederösterreich 2025/4, TZ 31). Darin hatte er dem Land Niederösterreich empfohlen, die Gemeindeverbände dazu aufzufordern, ihre Rechenwerke entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen leicht auffindbar auf der Website des Gemeindeverbands zu veröffentlichen.

Der RH hielt fest, dass der Verband seine vierteljährlichen Rechnungen für den Wasserbezug sowie eine Jahresabrechnung per Post versandte; dies stellte u.a. aufgrund der erforderlichen manuellen Kuvertierung für rd. 5.100 Haushalte einen erheblichen Arbeitsaufwand für den Verband dar. Die zur Zeit der Gebärungsüberprüfung aktuelle Software-Lösung war nach Ansicht des Verbands für den digitalen Rechnungsversand nicht gut geeignet. Der RH erachtete es als sparsam und zweckmäßig, alternativ zur Zustellung der Rechnungen per Post auch einen digitalen Rechnungsversand zu ermöglichen.

[Er empfahl dem Verband, einen zweckmäßigen digitalen Rechnungsversand zu implementieren und diesen bei den Wasserbeziehern aktiv zu bewerben, um eine möglichst hohe Quote an digitalen Rechnungsempfängern zu erzielen.](#)

Der RH erachtete die überprüften Aspekte des Internen Kontrollsystems als zweckmäßig ausgestaltet.

- 10.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er die fehlenden Voranschläge und Rechnungsabschlüsse auf seiner Website veröffentlicht habe und an einem zweckmäßigen digitalen Rechnungsversand arbeite.

Qualität und Sicherheit der Wasserversorgung

Wassergewinnung und Wasserspeicher

- 11 (1) Um den Wasserbedarf zu decken, nutzte der Verband oberflächennahe Grundwasservorkommen. Er betrieb mit Ende 2025 zwei Quellen und sechs Grundwasserbrunnen mit einer genehmigten Entnahmemenge von maximal 144 l/s; davon entfielen u.a. 27 l/s auf die Quellen und 30 l/s auf den neuesten, seit 2014 betriebenen Brunnen. Laut Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2021¹⁹ wiesen beide vom Verband benutzten Grundwasservorkommen²⁰ einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand auf.

Das geförderte Rohwasser wies an mehreren Gewinnungsstellen zeitweise Verunreinigungen durch Bakterien auf. Der Verband betrieb daher UV-Desinfektionsanlagen, um die Trinkwasserqualität sicherzustellen. Bei einer Quelle traten zudem regelmäßig Trübungen auf; der Verband setzte daher eine Filteranlage ein, bei zu starker Trübung nutzte er die Quelle nicht.

(2) Wasserspeicher sind wichtige Einrichtungen zur Sicherung der Wasserversorgung. Die Behälterkapazität muss Tageswasserausgleichsmenge, Feuerlöschvorrat und Betriebsreserve abdecken. Kleine und mittlere Wasserversorgungsunternehmen sollten mindestens den Tagesbedarf eines verbrauchsreichen Tages speichern.

Der Verband verfügte im überprüften Zeitraum über 20 Hochbehälter mit Speicherkapazitäten zwischen 5 m³ und 3.000 m³ Wasser. Im Jahr 2024 wurde der Hochbehälter Lindgrub umfassend erneuert und sein Fassungsvermögen von 100 m³ auf 1.200 m³ vergrößert. Er ging Anfang Dezember 2024 in Betrieb.²¹ Die Speicherkapazität des Verbands steigerte sich damit um 13 % auf bis zu 9.362 m³ Wasser Fassungsvermögen. Bereits vor dem Neubau des Hochbehälters Lindgrub reichte die Speicherkapazität des Verbands aus, um das 2,5-Fache seines durchschnittlichen täglichen Wasserverbrauchs (2021 bis 2024) abzudecken; mit dem Ausbau erhöhte der Verband sein Speichervolumen noch weiter.

Als zusätzliche Absicherung bestanden Leitungsverbindungen zu mehreren benachbarten Wasserversorgungsunternehmen²²; im überprüften Zeitraum bezog der

¹⁹ Das für die Wasserwirtschaft zuständige Bundesministerium erstellte im Zusammenwirken mit den Ländern alle sechs Jahre (2009, 2015, 2021) Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne. Die Beurteilung der Wassergüte erfolgte 2024.

²⁰ Grundwasserkörper Bucklige Welt (GK100191) und Grundwasserkörper Südliches Wiener Becken (GK100024)

²¹ Die offizielle Inbetriebnahme erfolgte Anfang Jänner 2025.

²² Wasserversorgungsanlagen von Lanzenkirchen, Bad Erlach, Neunkirchen, Wartmannstetten, Wasserverband „Trinkwassersicherung Bucklige Welt“, Wassergenossenschaft Außerschildgraben

Verband von diesen kein Wasser, da es keinen Bedarf gab. Er ergriff Maßnahmen zur Black-out-Prävention, etwa den Ankauf von zwei Notstromaggregaten.

Überprüfung der Anlagen und der Wasserqualität

12.1 (1) Wasser für den menschlichen Gebrauch muss geeignet sein, ohne Gefährdung der Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen waren verpflichtet, die Anforderungen an Trinkwasser an allen Stellen des Versorgungsnetzes sicherzustellen und durch befugte Untersuchungsstellen überprüfen zu lassen. Die Festlegung der Probenahmestellen, der Probenahmehäufigkeit sowie des Parameterumfangs erfolgte durch das Land Niederösterreich auf Basis der Trinkwasserverordnung²³. Die vierteljährlichen Inspektionen bestätigten, dass das aufbereitete Wasser zur Verwendung als Trinkwasser²⁴ geeignet war; die Anlagen waren den Befunden nach in hygienischer Hinsicht gewartet und gepflegt. Der Verband veröffentlichte die Ergebnisse der Wasseruntersuchungen auf seiner Website; einzelne Befunde der Jahre 2021, 2022 sowie 2025 waren nicht online.

(2) Wasserberechtigte müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete auf eigene Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmen hygienisch und technisch überprüfen lassen. Die Überprüfungen haben in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu erfolgen, der Prüfbericht ist der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.²⁵

Der Verband ließ seine Anlagen im Dezember 2019 sowie im April 2025 überprüfen. Der Prüfbericht aus 2025 stellte bei den Anlagen und überwiegenden Teilen der Schutzgebiete keine Mängel fest, die Konsensmengen wurden eingehalten. Mängel bestanden zum einen bei der Beschilderung eines Schutzgebiets; dies behob der Verband bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung. Zum anderen waren beim Schutzgebiet eines Brunnens Auflagen nicht erfüllt: Die Behörde hatte 2013 gemeinsam mit der wasserrechtlichen Bewilligung des Brunnens „Seebenstein III – Felixbrunnen“ auch ein Schutzgebiet ausgewiesen. Dort galten u.a. Auflagen für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, so waren etwa Pflanzenschutzmittel verboten und Düngung nur eingeschränkt zulässig. Zur Kontrolle der Auflagen sollten die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen dem Verband jährlich Aufzeichnungen über die Düngung und Nutzung der Flächen vorlegen. Dies war bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH nicht erfolgt. Die externe Überprüfung 2019 hatte dies bereits bemängelt und dem Verband dringend empfohlen, diese Aufzeichnungen bei den landwirtschaftlichen Betrieben zu urgieren. Laut Prüfbericht aus April 2025 bestand

²³ BGBl. II 304/2001 i.d.F. BGBl. II 122/2024

²⁴ gemäß den Anforderungen der Trinkwasserverordnung sowie des Kapitels B1 des Österreichischen Lebensmittelbuches

²⁵ § 134 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. 215/1959 (WV) i.d.F. BGBl. I 73/2018

der Mangel unverändert weiter. Während der Gebarungsüberprüfung des RH urgierte der Verband bei den drei betroffenen Landwirten die Aufzeichnungen; mit Stand Dezember 2025 lagen sie vor.

(3) Mit 12. Jänner 2026 trat gemäß Trinkwasserverordnung ein Grenzwert für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (**PFAS**)²⁶ in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt musste dieser im Rahmen der regelmäßigen Wasseruntersuchungen überprüft werden. Der Verband ließ seine Quellen und Brunnen bereits 2023 auf PFAS testen. Zwei Brunnen wiesen PFAS auf, jedoch unterhalb des Grenzwerts.

- 12.2 Der RH hielt fest, dass die Anlagen des Verbands den externen Untersuchungen zufolge gut gewartet waren. Der Verband kam im überprüften Zeitraum seiner Verpflichtung nach, das Wasser regelmäßig in einem vorgegebenen Umfang auf festgelegte Parameter überprüfen zu lassen; das an die Haushalte und andere Wasserbezieher gelieferte Wasser entsprach den rechtlichen Anforderungen und war zur Verwendung als Trinkwasser geeignet.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Verband bei der Überprüfung seiner Wasserversorgungsanlagen in hygienischer und technischer Hinsicht (§ 134 Wasserrechtsgesetz 1959) den vorgesehenen zeitlichen Abstand von maximal fünf Jahren überschritten hatte; die Überprüfung erfolgte 2025 statt bereits 2024.

Er empfahl dem Verband, die gemäß § 134 Wasserrechtsgesetz 1959 vorgesehene hygienische und technische Überprüfung der Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete künftig wie vorgesehen im Zeitabstand von höchstens fünf Jahren durchführen zu lassen.

Der RH merkte weiters an, dass der Verband die Ergebnisse der vierteljährlichen Untersuchungen im überprüften Zeitraum nicht durchgängig online veröffentlichte.

Er empfahl dem Verband, künftig alle Ergebnisse aus den vierteljährlichen Untersuchungen der Wasserqualität gemäß Trinkwasserverordnung auf seiner Website zu veröffentlichen.

Der RH kritisierte, dass der Verband nicht kontrollieren konnte, ob die landwirtschaftlichen Betriebe die behördlichen Auflagen für die landwirtschaftliche Nutzung des Schutzgebiets rund um den Brunnen „Seebenstein III – Felixbrunnen“ einhielten, da sie keine jährlichen Aufzeichnungen – insbesondere über den Düngemiteleinsatz –

²⁶ Bei PFAS handelt sich um Industriechemikalien, die aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften seit Jahrzehnten in vielen Produkten – wie Bekleidung, Verpackungen oder Feuerlöschschäumen – eingesetzt werden. Etliche PFAS sind nachweislich toxisch. Wenn sie in die Umwelt gelangen, sind sie kaum oder nur mehr sehr schwer entfernbar. Grundwasseruntersuchungen in Österreich ergaben teils erhebliche PFAS-Einträge. Mit der Novelle der Trinkwasserverordnung vom 16. Februar 2024 (BGBl. II 57/2024) wurde der Parameterwert von 0,1 µg/l für die Summe der PFAS (20 angeführte Einzelsubstanzen) eingeführt.

vorlegten; der Verband urgierete dies auch nicht. Erst auf Anregung des RH holte der Verband die Aufzeichnungen bei den landwirtschaftlichen Betrieben ein.

Der RH empfahl dem Verband, künftig die Einhaltung der Auflagen zum Schutzgebiet rund um den Brunnen „Seebenstein III – Felixbrunnen“ zu kontrollieren und insbesondere die jährliche Vorlage der Aufzeichnungen der landwirtschaftlichen Betriebe zum Düngemiteleinsatz einzufordern.

- 12.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er künftig auf die Einhaltung des zeitlichen Abstands von maximal fünf Jahren für die Überprüfung der Wasserversorgungsanlagen in hygienischer und technischer Hinsicht achten werde. Die fehlenden Wasserbefunde aus den Jahren 2021, 2022 und 2025 habe er bereits auf seiner Website veröffentlicht.

Die Aufzeichnungen der landwirtschaftlichen Betriebe über die Düngung und Nutzung der Flächen beim Brunnen „Seebenstein III – Felixbrunnen“ bis inklusive 2025 habe er bereits erhalten; künftig werde er diese Aufzeichnungen jeweils zu Jahresende urgieren.

Versorgungssicherheit

- 13.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Trinkwasserbedarfs für die Jahre 2021 bis 2024:

Tabelle 9: Entwicklung des Trinkwasserbedarfs

	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2021 bis 2024
	Wasserbezug in m³/Jahr				in %
Wasserbezieher im Versorgungsbereich des Verbands	834.447	833.287	834.375	816.345	-2
nicht verbandsangehörige Gemeinden ¹	36.064	32.669	31.178	30.150	-16
Summe Wasserbezug	870.511	865.956	865.553	846.495	-3
	in %				
Anteil Wasserbezug außerhalb des Versorgungsbereichs	4,1	3,8	3,6	3,6	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Verband; Zusammenstellung: RH

¹ Im überprüften Zeitraum lieferte der Verband Wasser an die Stadtgemeinde Neunkirchen, die Marktgemeinden Wartmannstetten und Bad Erlach sowie an die Gemeinde Grimmenstein.

Im überprüften Zeitraum machte der Wasserbezug von Wasserbeziehern im Versorgungsbereich des Verbands im Durchschnitt 96 % der verkauften Wassermenge des Verbands aus; 4 % (durchschnittlich rd. 32.500 m³) pro Jahr gingen an nicht verbandsangehörige Gemeinden. Der Trinkwasserbedarf sank im Zeitraum 2021 bis 2024 insgesamt geringfügig (-3 %). Im Versorgungsgebiet des Verbands sank der Trinkwasserbedarf um 2 %, obwohl die Anzahl an Hausanschlüssen im selben Zeitraum leicht stieg (von 4.976 auf 5.089 um 2 %).

Die insgesamt geförderte Wassermenge des Verbands stieg von 1,20 Mio. m³ (2021) auf 1,25 Mio. m³ (2022) an und sank bis 2024 auf 1,15 Mio. m³ ab (-4 %).

(2) Für die Versorgungssicherheit sind insbesondere die höchsten Tagesverbrauchswerte (einschließlich aller internen Verbräuche und Wasserverluste) relevant. Aufgrund seiner veralteten Fernwirkanlage war es dem Verband nicht möglich, den höchsten Tagesverbrauchswert (Spitzentag) pro Jahr zuverlässig auszuwerten. Er ermittelte im Rahmen der Gebarungsüberprüfung manuell den 19. Juni 2025 mit einem Wasserverbrauch von 5.795 m³. Dieser stellte – aufgrund eines Feuerwehreinsatzes mit hohem Löschwasserbedarf – seinen Angaben nach einen der höchsten Tagesverbrauchswerte dieses Jahres dar. Ähnlich hohe Tageswerte wären in diesem, aber auch in den Vorjahren möglich.

(3) Der Verband verfügte über erhebliche Wasserressourcen. Er konnte täglich bis zu rd. 11.100 m³ und jährlich bis zu 3,46 Mio. m³ Trinkwasser bereitstellen.²⁷ Um den im überprüften Zeitraum höchsten Jahresbedarf von 1,25 Mio. m³ im Jahr 2022 zu decken, nutzte der Verband 37 % der jährlich maximal verfügbaren Ressourcen; im mehrjährigen Schnitt waren es 35 %. Der Verbrauch von 5.795 m³ Wasser am 19. Juni 2025 beanspruchte 52 % der täglich maximal verfügbaren Ressourcen.

(4) Die Verfügbarkeit der wasserrechtlich bewilligten Entnahmemengen konnte durch Veränderungen des Wasserhaushalts im Kontext der Klimakrise beeinflusst werden, wie schneeärmere Winter und trockenere Herbstzeiten, längere und intensivere Hitzeperioden im Sommer sowie ein sinkender Grundwasserspiegel. Laut Angaben des Verbands ging die verfügbare Wassermenge im überprüften Zeitraum in Trockenzeiten von maximal 144 l/s (Konsens bzw. Pumpenleistung) auf 70 l/s zurück. Die damit mögliche Tagesfördermenge war für einen durchschnittlichen Tagesverbrauchswert ausreichend. Nach Angaben des Verbands kam es jedoch in Zeiten verstärkter Gartenbewässerung bei zeitgleicher Befüllung von Swimmingpools zu einem sehr hohen Wasserverbrauch. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung musste der Verband keine Maßnahmen zur Lenkung oder Einschränkung des Wasserbezugs setzen, wie eine zeitliche Staffelung der Pool-Befüllung. Der Amtsleiter informierte die Verbands-

²⁷ Berechnung der Wasserressourcen bei den Quellen nach ihrer tatsächlichen Schüttung, bei den Brunnen nach Konsens

versammlung und den Verbandsvorstand regelmäßig über die Entwicklung des Grundwasserspiegels und die Versorgungssicherheit.

- 13.2 Der RH stellte fest, dass der jährliche Trinkwasserbedarf im Verband im Zeitraum 2021 bis 2024 geringfügig sank (-3 %), obwohl die Zahl der Hausanschlüsse leicht zunahm. Der Anteil des Wasserbezugs von nicht verbandsangehörigen Gemeinden war mit 4 % niedrig. Der Verband benötigte im Schnitt 35 % seiner jährlich verfügbaren Wasserressourcen, um seinen gesamten Jahresbedarf zu decken. Den jährlichen Spitzentag konnte der Verband aufgrund der veralteten Fernwirkanlage nicht zuverlässig ermitteln; am 19. Juni 2025, an dem der Verband einen seiner höchsten Tagesverbrauchswerte aufwies, schöpfte er 52 % seiner täglich verfügbaren Ressourcen aus.

Nach Ansicht des RH konnte der Verband zur Zeit der Gebärungsüberprüfung somit die Versorgung der Wasserbezieher in seinen Mitgliedsgemeinden sowie den Wasserbedarf seiner sonstigen Vertragspartner aufgrund der vorhandenen Ressourcen – auch an Tagen mit hohem Bedarf – mit großer Sicherheit gewährleisten.

Der RH erachtete es jedoch als notwendig, die weitere Entwicklung der tatsächlich verfügbaren Wasserressourcen, des Trinkwasserbedarfs und die Ursachen dafür genau zu beobachten. Gegebenenfalls wären Maßnahmen zu ergreifen, um die Versorgung sicherzustellen. Nach Ansicht des RH war der Verband nicht verpflichtet, Ressourcen bereitzustellen, um Tagesverbrauchswerte in unbegrenzter Höhe für Freizeitnutzungen abzudecken.

Er empfahl dem Verband, rasch die automatisierte und zuverlässige Auswertung von Tagesverbrauchswerten mit seiner Fernwirkanlage zu ermöglichen, die Entwicklung von sehr hohen Tagesverbrauchswerten zu beobachten und im Zusammenhang mit den vorhandenen Ressourcen zu analysieren.

Er empfahl dem Verband weiters, bei einer allfälligen Häufung hoher Tagesverbrauchswerte und einem kritischen Verhältnis zu den vorhandenen Ressourcen die Wasserbezieher – unter Einbindung der Mitgliedsgemeinden – verstärkt darüber zu informieren, dass die vorhandenen Wasserressourcen begrenzt sind und dass eine sorgsame Nutzung des bereitgestellten Trinkwassers notwendig ist. Allenfalls wären auch Lenkungsmaßnahmen für Freizeitnutzungen anzudenken, wie die zeitlich gestaffelte Befüllung von Swimmingpools.

- 13.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er bereits an einer zuverlässigen Auswertung von Tagesverbrauchswerten mittels der neuen Fernwirkanlage arbeite.

Wasserleitungsnetz

- 14.1 (1) Das Transportleitungsnetz des Verbands war durchschnittlich 30,5 Jahre alt und betrug rd. 213 km. 38 % der Leitungen waren älter als 40 Jahre. Die durchschnittliche Nutzungsdauer von Wasserleitungen betrug je nach Material 50 bis 70 Jahre.

Um den laufenden Betrieb und die Instandhaltung zu unterstützen, erfasste der Verband alle Wasserleitungen in einem digitalen geografischen Informationssystem, in dem auch Daten wie Baujahr und Material der Leitungsabschnitte erfasst waren. Die nachfolgende Tabelle zeigt das für das Leitungsnetz verwendete Rohrmaterial und das Alter der Leitungen:

Tabelle 10: Material und Alter des Transportleitungsnetzes

Rohrmaterial	Leitungslänge	durchschnittliches Leitungsalter	Anteil am Leitungsnetz
	in km	in Jahren	in %
Polyethylen	119,23	15	56
Polyvinylchlorid (PVC)	60,42	37	28
Asbestzement	31,52	62	15
Sonstiges (z.B. Edelstahl)	1,91	38	1
Stahl	0,14	55	0
Summe	213,22	–	100

Quelle: Verband

15 % des Leitungsnetzes bestanden aus Asbestzement. Diese Leitungen wiesen ein Leitungsalter von durchschnittlich 62 Jahren auf. Der Verband sah darin den größten Sanierungsbedarf.

- (2) Gemäß § 50 Wasserrechtsgesetz 1959 bestand für Wasserbenutzungsanlagen eine Instandhaltungspflicht. Als Beurteilungskriterium für die Instandhaltung galt die sogenannte Rehabilitationsrate – das Verhältnis der erneuerten und sanierten („rehabilitierten“) Leitungslänge zur gesamten Leitungslänge. Laut Benchmarking der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) seien langfristig durchschnittliche Rehabilitationsraten zwischen 1,3 % und 1,7 % anzustreben.

Ab dem Jahr 2000 sanierte der Verband rd. 100 km seines Transportleitungsnetzes (47 %), dies waren jährlich durchschnittlich 1,8 % (2000 bis 2025). Im Zeitraum 2021 bis 2025 betrug die jährliche Rehabilitationsrate zwischen 1,4 % (2021) und 2,7 % (2023), insgesamt erneuerte der Verband in diesem Zeitraum 11 % seines Leitungsnetzes.

(3) Der Verband legte für das jeweils kommende Jahr fest, welche Leitungsabschnitte er sanieren wollte; dies wurde auch im Vorstandsvorstand und in der Verbandsversammlung besprochen. Er erstellte keinen Sanierungsplan mit einem darüber hinausgehenden Planungshorizont.

(4) Der Verband gab an, die Arbeiten am Hauptleitungsnetz überwiegend in Eigenregie und soweit möglich mittels Rohr-in-Rohr-Verlegungen durchzuführen. Letzteres sei deutlich schneller und weniger invasiv als der Leitungstausch durch Aufgraben entlang des gesamten Leitungsverlaufs (offene Bauweise). Zudem könnten etwa Verkehrsbehinderungen reduziert werden. Nur die in der Regel zeitgleich durchgeführte Erneuerung der Hausleitungen bis zur Grundstücksgrenze werde in offener Bauweise ausgeführt. Diese Vorgehensweise erfordere einen hohen Personaleinsatz des Verbands, sei insgesamt aber wesentlich kostengünstiger als eine Fremdvergabe der Leistungen an Bauunternehmen. Zudem sei die Rohr-in-Rohr-Verlegung auch in hygienischer Hinsicht besser.

Bei Grabungsarbeiten anderer Akteure (z.B. Sanierung von Landesstraßen, Verlegung von Fernwärme-, Gas- oder anderen Leitungen) strebte der Verband eine zeitgleiche Erneuerung der Wasserleitungen an, um Synergieeffekte zu heben.

(5) Wasserverluste sind ein wesentliches Indiz für den Zustand des Leitungsnetzes und ein wichtiges Kriterium für eine nachhaltige und effiziente Instandhaltungsplanung. Unkontrollierte Wasserverluste können neben höheren Energiekosten aufgrund gesteigerter Fördermengen zu Schäden wie Unterspülungen führen, im Bereich von Leckage-Stellen können Verunreinigungen in das Versorgungssystem gelangen. Die Leck-Ortung ist – zusammen mit der Wasserbilanz und der Schadensstatistik – die wichtigste Informationsquelle über den Zustand des Leitungsnetzes und zählt zu den essenziellen Aufgaben eines Wasserversorgers.

Die Wasserverluste des Verbands reduzierten sich im überprüften Zeitraum von 15 % auf 9 %. Der Verband setzte Wasserzähler ein, um sein Netz zu überwachen und die gelieferte Wassermenge zu verrechnen, die manuell abzulesen war. Er beauftragte ein externes Unternehmen, dreimal jährlich eine aktive Leck-Kontrolle (Leck-Ortung mit Geräuschlogger) durchzuführen, die laut seinen Angaben binnen zwei Jahren das gesamte Leitungsnetz abdeckte.

(6) Von 2021 bis 2025 gab es pro Jahr durchschnittlich 17 Leitungsschäden in den Transportleitungen des Verbands; keiner führte zu einer Versorgungsunterbrechung von mehr als zwölf Stunden. Die jährliche Schadensrate reduzierte sich in diesem Zeitraum von elf auf 7,5 Leitungsschäden je 100 km Transportleitung; ein Wert unter sieben galt als niedrige Schadensrate.

(7) Die seit 1999 bestehende Fernwirkanlage des Verbands erfasste (mit Ausnahme von zwei Pumpen) alle Wasserversorgungsanlagen und ermöglichte – aufgrund ihres Alters mit gewissen Einschränkungen – eine zentrale Überwachung und Steuerung. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung programmierte ein Mitarbeiter ein neues Fernwirksystem, das den Verbandsanforderungen entsprach. Dieses war bereits parallel in Betrieb und sollte das alte System zeitnah vollständig ersetzen. Eine technische und organisatorische Dokumentation zu dieser neuen Fernwirkanlage bestand nicht.

(8) Im Jahr 2021 stellte die angrenzende Gemeinde Wartmannstetten ein Beitrittsansuchen beim Verband. Der Verband prüfte dieses insbesondere auf finanzielle Belastungen durch Sanierungsarbeiten von Wasserversorgungsanlagen in den nächsten 15 Jahren. Wartmannstetten trat schließlich nicht bei.

- 14.2 Der RH hob positiv hervor, dass der Verband in den Jahren 2021 bis 2025 eine durchschnittliche jährliche Rehabilitationsrate seines Leitungsnetzes von 2,2 % aufwies; dies lag über der empfohlenen Rate von 1,3 % bis 1,7 %. Zusammen mit der Reduktion der Wasserverluste auf unter 10 % war von einem guten Zustand des Leitungsnetzes auszugehen. In Anbetracht des Durchschnittsalters des Leitungsnetzes von über 30 Jahren bzw. des hohen Anteils von Leitungen mit einem Alter von über 40 Jahren (38 %) erachtete der RH auch künftig eine kontinuierliche Erneuerung des Leitungsnetzes im empfohlenen Ausmaß als erforderlich, da im alten Netz künftig vermehrt Leitungsschäden zu erwarten sind.

Aus Sicht des RH war es notwendig, die Sanierungstätigkeiten des Verbands über den Ein-Jahres-Horizont hinaus zu planen und dies auch als Basis für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplans heranzuziehen. Allfällige kurzfristige Änderungen – etwa durch Bautätigkeiten anderer Akteure, denen sich der Verband anschloss – wären dennoch im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu ermöglichen.

Er empfahl dem Verband, einen Sanierungsplan zu erstellen und darin die erforderlichen Erneuerungen des Leitungsnetzes im Sinne einer Prioritätenreihung für mehrere Jahre im Voraus festzulegen.

Der RH stellte fest, dass der Verband eine neue Fernwirkanlage zur Steuerung seiner Wasserversorgungsanlagen selbst programmierte. Diese Aufgabe führte ein Mitarbeiter des Verbands durch. Eine Dokumentation des Programms oder ein Handbuch für die neue Anlage bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht. Aus Sicht des RH war dies unerlässlich, um die Wartbarkeit und Weiterentwicklung des Software-Systems auch in Zukunft mit Sicherheit zu gewährleisten.

Er empfahl dem Verband, für die neue Fernwirkanlage zeitnah eine technische und organisatorische Dokumentation zu erstellen.

- 14.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er künftig – zusätzlich zur mündlichen Information über die Sanierungen in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand – einen schriftlichen Sanierungsplan für die nächsten fünf Jahre erstellen werde. An einer technischen und organisatorischen Dokumentation zur neuen Fernwirkanlage arbeite er bereits.

Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

- 15.1 (1) In Niederösterreich bestand grundsätzlich ein Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgung: Der Wasserbedarf in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen war im Versorgungsbereich eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens ausschließlich aus dessen Wasserversorgungsanlage zu decken. Das Gesetz sah jedoch bestimmte Ausnahmen vom Anschlusszwang vor, etwa wenn eine Liegenschaft bei der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgung bereits über eine private Wasserversorgungsanlage verfügte und eine Gesundheitsgefährdung durch deren Weiterbenutzung ausgeschlossen werden konnte.

Voraussetzung für eine Ausnahme war ein schriftlicher Antrag der Liegenschaftseigentümerin bzw. des Liegenschaftseigentümers. Auf dieser Basis hatte die zuständige Behörde – im Falle eines Gemeindeverbands der Obmann – einen Bescheid zu erlassen, ob der Anschlusszwang bestand. Soweit die gesetzlichen Ausnahmebestimmungen auf den Ausschluss einer Gesundheitsgefährdung abstellten, hatte der Antrag auch einen Wasseruntersuchungsbefund zu enthalten, der die Gesundheitstauglichkeit des Wassers aus der privaten Anlage bestätigte. Außerdem mussten Liegenschaftseigentümerinnen bzw. Liegenschaftseigentümer, die mit rechtskräftigem Bescheid vom Anschlusszwang ausgenommen waren, der Behörde alle fünf Jahre unaufgefordert einen Wasseruntersuchungsbefund vorlegen. Konnte die Wasserqualität der eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit gefährden, hatte die Behörde die Auflassung dieser privaten Wasserversorgung mit Bescheid anzuordnen; diese Liegenschaft war vom Wasserversorgungsunternehmen an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen und zu versorgen.

Die Versorgung mit Wasser über eine private Wasserversorgungsanlage ohne bescheidmäßige Ausnahme vom Anschlusszwang stellte eine Verwaltungsübertretung dar. Sie war von der Bezirksverwaltungsbehörde mit bis zu 3.600 EUR zu bestrafen, die mangelnde oder nicht rechtzeitige Vorlage von Wasseruntersuchungsbefunden mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 2.200 EUR. Geldstrafen aufgrund dieser Bestimmungen flossen dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu.²⁸

²⁸ §§ 1 ff., § 10 Abs. 2, § 12 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978

(2) Im Versorgungsbereich des Verbands befanden sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung rd. 20 Liegenschaften, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen waren, ohne die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausnahme vom Anschlusszwang zu erfüllen. Sie versorgten sich über private Wasserversorgungsanlagen, die nach Angaben des Verbands bereits bestanden hatten, bevor in diesen Gebieten die öffentliche Wasserleitung in Betrieb ging. Die Liegenschaftseigentümerinnen bzw. Liegenschaftseigentümer hatten jedoch keinen Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang gemäß NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 gestellt, es lagen keine Bescheide über die Zulässigkeit dieser privaten Wasserversorgungsanlagen vor. Auch regelmäßige Befunde zur Wasserqualität ihres privaten Wasserbezugs erbrachten sie nicht.

Der Verband hatte Kenntnis über diese privaten Wasserversorgungsanlagen. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung urgierte er bei diesen jedoch weder Anträge auf eine Ausnahme vom Anschlusszwang noch die Vorlage der Wasseruntersuchungsbefunde; er zeigte die Verwaltungsübertretungen auch nicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde an. Das Land Niederösterreich bemängelte diesen Sachverhalt bereits 2018 im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit. Der Verband unternahm jedoch – trotz anderslautender Ankündigung gegenüber dem Land – keine weiteren Schritte; das Land Niederösterreich überprüfte die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen nicht.

Während der Gebarungsüberprüfung nahm der Verband im November 2025 persönlich oder postalisch Kontakt mit den Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern auf und forderte sie auf, Nachweise über die Wasserqualität zu erbringen. Bis Mitte Jänner 2026 langten sechs aktuelle Wasseruntersuchungsbefunde beim Verband ein; diese zeigten eine erhöhte bakterielle Belastung des Wassers aus den privaten Wasserversorgungsanlagen an. Bei drei weiteren Liegenschaften waren Wasserproben gezogen worden, die Befunde aber noch ausständig. Mit den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern von acht betroffenen Liegenschaften hatte der Verband bereits vereinbart, sie im Frühjahr 2026 an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen. Bei weiteren Liegenschaften stellte der Verband fest, dass sie seit längerem unbewohnt bzw. aufgrund ihres baulichen Zustands nicht bewohnbar waren; er vereinbarte mit den Gemeinden, dass sie den Verband bei einer allfälligen Änderung der Nutzung informieren sollten.

- 15.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass rd. 20 Liegenschaften im Versorgungsbereich des Verbands nicht an dessen öffentliche Wasserversorgung angeschlossen waren, obwohl ihre private Wasserversorgung nicht den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 entsprach. Es lagen keine Bescheide des Verbandsobmanns zur Ausnahme vom Anschlusszwang vor; die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer übermittelten dem Verband auch keine Wasseruntersuchungsbefunde über die Wasserqualität. Der Verband hatte

diese seit Jahrzehnten bestehenden verwaltungsrechtlichen Verstöße nicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt.

Das Land Niederösterreich hatte den Sachverhalt bereits 2018 bemängelt. Erst im Rahmen der Gebarungsüberprüfung des RH setzte der Verband erste Schritte und nahm im November 2025 Kontakt mit den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern auf. Mitte Jänner 2026 lagen aktuelle Wasseruntersuchungsbefunde von sechs Liegenschaften vor, die eine bakterielle Belastung der privaten Wasserversorgung nachwiesen; weitere Befunde waren noch ausständig. Acht Liegenschaften sollten im Frühjahr 2026 an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen werden.

Der RH empfahl dem Verband, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften in seinem Versorgungsbereich zeitnah an die Wasserversorgungsanlage des Verbands anzuschließen. Alternativ wäre eine gesetzeskonforme Ausnahme vom Anschlusszwang zu prüfen und – soweit diese gegeben ist – in der Folge regelmäßig die Wasserqualität der privaten Versorgungsanlagen anhand aktueller Wasseruntersuchungsbefunde zu kontrollieren.

- 15.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass von den rd. 20 betroffenen Liegenschaften bereits sechs Liegenschaften an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen worden seien, weitere drei würden bis zum Sommer 2026 folgen. Zu neun Liegenschaften seien Bestätigungen der zuständigen Gemeinden eingelangt, dass diese entweder keine Wohngebäude oder seit Jahren nicht bewohnbar seien. Von drei Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern habe der Verband zwischenzeitig einwandfreie Wasserbefunde erhalten. Bei den restlichen Liegenschaften werde er noch im Jahr 2026 eine gesetzeskonforme Ausnahme vom Anschlusszwang prüfen und in weiterer Folge aktuelle Wasseruntersuchungen urgieren.

Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

- 16.1 (1) Der Verband war zur Einhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren bei den von ihm versorgten Wasserbeziehern ermächtigt. Er legte dies in einer Wasserabgabenordnung fest. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über ihre Inhalte:

Tabelle 11: Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren laut Wasserabgabenordnung

Bezeichnung	Verrechnungshäufigkeit	Verrechnungszweck	Verrechnungsgröße	Betrag laut Wasserabgabenordnung	
				April 2021 bis März 2023	seit April 2023
				in EUR	
Wasseranschlussabgabe	einmalig	Anschluss an die öffentliche Wasserleitung	Einheitssatz je m ² Berechnungsfläche ¹	6,67	6,67
Ergänzungsabgabe	einmalig	wie Wasseranschlussabgabe, bei Vergrößerung der Berechnungsfläche nach Erstanschluss	Differenzbetrag auf die ursprüngliche Berechnungsfläche (Einheitssatz je m ²)	6,67	6,67
Bereitstellungsgebühr	jährlicher Fixbetrag	Bereitstellung der öffentlichen Wasserleitung	Bereitstellungsbetrag je nach Größe des Wasserzählers	22,92	27,50
Wasserbezugsgebühr	verbrauchsabhängig	tatsächlicher Wasserverbrauch	Grundgebühr je m ³ Wasser	1,54	1,82

Der Verband sah in seiner Wasserabgabenordnung auch eine Sonderabgabe für Liegenschaften mit einem über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehenden Wasserverbrauch und einer aus diesem Grund besonders ausgestalteten Wasserleitung vor.

¹ Die Berechnungsfläche wurde anhand der bebauten bzw. unbebauten Fläche einer Liegenschaft ermittelt (§ 6 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).

Quellen: NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978; Verband; Zusammenstellung: RH

Die Wasseranschlussabgabe sowie die Ergänzungsabgabe waren seit 2012 unverändert. Am 1. April 2023 trat eine vom Verband beschlossene und vom Land genehmigte Änderung der Wasserabgabenordnung in Kraft, mit der die Bereitstellungsgebühr und die Wasserbezugsgebühr angehoben wurden. Dieser Änderung lagen Berechnungen aus 2022 auf Basis des Rechnungsabschlusses 2021 zugrunde.

Für kleine Teile des Versorgungsgebiets (Rotten Kleineben, Laa, Molfritz und die Katastralgemeinde Haßbach) waren die zu leistenden Beträge höher als in der Tabelle dargestellt, da der Verband erst 2015 ihre Versorgung übernommen und die bereits davor bestehenden Gebühren belassen hatte. Grund dafür waren höhere Kosten der

Wasserlieferung. Für diese Gebiete galt eine Wasserbezugsgebühr von 2,0 EUR sowie eine Bereitstellungsgebühr von 33,33 EUR.

(2) Das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 enthielt grundlegende Vorgaben zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren, wie Berechnungsweisen und Höchstgrenzen. Der Verband musste sie bei der Erstellung seiner Wasserabgabenordnung beachten.²⁹ Der RH überprüfte die Einhaltung dieser Vorgaben laut der Wasserabgabenordnung aus 2023: Der Verband hielt sie hinsichtlich Bereitstellungsgebühr und Grundgebühr für die Wasserbezugsgebühr ein. Die Berechnung der Wasseranschlussabgabe war veraltet; sie beruhte u.a. auf Leitungslängen, die mit 139 km deutlich unter der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestehenden Leitungslänge des Verbands (213 km) lagen.

(3) Die folgende Tabelle zeigt die Erlöse aus Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren im überprüften Zeitraum:

Tabelle 12: Erlöse aus dem Wasserbezug im Versorgungsgebiet

Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2021 bis 2024
	in 1.000 EUR				in %
Wasseranschlussabgabe	184	118	104	50	-73
Ergänzungsabgabe	14	37	8	13	-7
Bereitstellungsgebühr	371	384	444	467	26
Wasserbezugsgebühr	1.158	1.340	1.277	1.532	32
Summe	1.728	1.878	1.833	2.061	19

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Verband; Zusammenstellung: RH

Die Erlöse aus der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr stellten die größten Erlöspositionen dar; beide stiegen im überprüften Zeitraum (um 32 % bzw. 26 %).

Die Wasserbezugsgebühr war variabel und abhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch, der von verschiedenen Faktoren (z.B. Hitzewellen) beeinflusst wird. Die Erlöse aus der Bereitstellungsgebühr waren eine vom Wasserverbrauch unabhängige jährliche Gebühr. Bei der Ergänzungsabgabe war eine gute Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden als Baubehörden wesentlich. Der Verband setzte Schritte, um einen besseren Informationsfluss bei Aus- und Umbautätigkeiten im Versorgungsgebiet zu erhalten.

²⁹ §§ 5, 6 Abs. 5, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 5 sowie Anlage 1 (Berechnungsschema) NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

(4) Die Mitgliedsgemeinden leisteten keine direkten Beiträge an den Verband. Er finanzierte seine Aufwände und Investitionen neben Förderungen des Landes oder des Bundes ausschließlich über die Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren, die er direkt an die Haushalte und die Vertragspartner verrechnete.

Neben Wasserverbänden, die auf Basis von Landesgesetzen gegründet wurden, bestanden in Österreich auch zahlreiche Wasserverbände zur Trinkwasserversorgung auf Grundlage des Wasserrechtsgesetzes 1959. Bei diesen war gesetzlich vorgesehen, dass Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen und nicht anderweitig gedeckt werden können, nach einem festzulegenden Maßstab auf die Mitglieder umzulegen sind.³⁰

(5) Der Verband veröffentlichte auf seiner Website nur jene Abschnitte seiner Wasserabgabenordnung, die er zuletzt geändert und neu beschlossen hatte. Ein aktuelles Gesamtdokument mit allen gültigen Bestimmungen veröffentlichte er nicht.

- 16.2 Der RH hielt fest, dass der Verband die bei den Wasserbeziehern eingehobenen Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren in einer Wasserabgabenordnung regelte. Er erhöhte die Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr im Jahr 2021 und erneut im Jahr 2023; die Wasseranschlussgebühr und die Ergänzungsabgabe waren seit 2012 nicht mehr erhöht worden.

Der RH überprüfte die Wasserabgabenordnung aus 2023 auf Übereinstimmung mit dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 und stellte fest, dass die Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr gesetzeskonform waren. Er hielt jedoch kritisch fest, dass die Wasseranschlussabgabe und die Ergänzungsabgabe zuletzt 2012 angepasst wurden; ihre Berechnung basierte auf mittlerweile stark veralteten Daten, wie einer Leitungsnetzlänge von nur 139 km.

Der RH wies zudem kritisch darauf hin, dass die letzte Anpassung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr (in Kraft seit April 2023) auf Basis von Rechnungsabschlussdaten des Jahres 2021 vorgenommen wurde. Er merkte kritisch an, dass der Gesamtaufwand des Verbands seither von 2,17 Mio. EUR auf 2,97 Mio. EUR (2024) gestiegen war und der Verband für den Neubau des Hochbehälters Lindgrub ein Darlehen aufnahm. Der Verband hatte seit dem Inkrafttreten der aktuellen Wasserabgabenordnung mit April 2023 keine neue Kalkulation der Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren vorgenommen.

³⁰ § 88d Wasserrechtsgesetz 1959

Der RH empfahl dem Verband, die in seiner Wasserabgabenordnung festgelegten Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren regelmäßig neu zu berechnen. Dabei wären möglichst aktuelle Daten heranzuziehen und bereits mit ausreichender Sicherheit geplante Investitionsvorhaben zu berücksichtigen.

Bei einer allfällig festgestellten Unterdeckung wäre eine Erhöhung der Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zu prüfen. Alternativ zu einer Erhöhung merkte der RH an, dass die Mitgliedsgemeinden direkte Beiträge zum Erhalt der Verbandsinfrastruktur oder zur Rückzahlung der Darlehen leisten könnten; bei gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 gegründeten Wasserverbänden war eine Aufteilung der zu tragenden Kosten auf die Mitgliedsgemeinden vorgesehen.

In diesem Zusammenhang wies der RH erneut auf einen Sanierungsplan und die mittelfristige Finanzplanung hin. Beide Instrumente waren aus seiner Sicht unerlässlich für eine vorausschauende Planung des Verbands.

Der RH hielt kritisch fest, dass der Verband keine Gesamtversion der aktuell gültigen Wasserabgabenordnung auf seiner Website veröffentlichte, sondern nur die zuletzt geänderten Abschnitte.

Er empfahl dem Verband, im Sinne der Transparenz stets die aktuelle Gesamtversion der Wasserabgabenordnung auf seiner Website zu veröffentlichen und zusätzlich gesondert auf allfällige Änderungen der Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren hinzuweisen.

- 16.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er die Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren noch im Jahr 2026 anhand einer Kalkulation neu bewerten und etwaige Erhöhungen in der Verbandsversammlung behandeln werde. In diesem Zuge werde die Wasserabgabenordnung aktualisiert, sodass die festgelegten Beträge künftig einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet gelten würden. Die neue Version werde auf der Website des Verbands veröffentlicht.

Wasserlieferungen an sonstige Vertragspartner

- 17.1 (1) Gemäß NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz war die Lieferung von Wasser an nicht verbandsangehörige Gemeinden oder sonstige Wasserbezieher aufgrund schriftlicher Vereinbarungen zulässig, soweit dies die Wasserversorgung der Verbandsmitglieder nicht gefährdete.³¹

Der Verband belieferte im überprüften Zeitraum neben den Wasserbeziehern in seinen acht Mitgliedsgemeinden auch nicht verbandsangehörige Gemeinden mit Wasser.³² Er verrechnete diesen je nach Wasserabnahmemenge und Lieferkosten entweder die reguläre oder zwei Drittel der Wasserbezugsgebühr laut seiner Wasserabgabenordnung. Schriftliche Vereinbarungen darüber lagen nur für eine der vier Gemeinden vor.

Die Erlöse aus der Wasserlieferung an diese Vertragspartner betrugen im Jahr 2024 62.500 EUR. Sie spielten mit einem Anteil von 3 % an den Erlösen aus Wasserlieferungen nur eine untergeordnete Rolle.

(2) Der Verband schloss mit dem Wasserverband „Trinkwassersicherung Bucklige Welt“ 2019 zwei schriftliche Vereinbarungen ab:

- Mit einem Kaufvertrag erwarb der Wasserverband „Trinkwassersicherung Bucklige Welt“ 50 % des Brunnens „Seebenstein III – Felixbrunnen“ und des Grundstücks, auf dem sich der Brunnen befand.
- Ein Wasserlieferungs- und Durchleitungsvertrag regelte, dass der Wasserverband „Trinkwassersicherung Bucklige Welt“ 50 % der im genannten Brunnen verfügbaren Wassermenge (insgesamt 60 l/s bzw. 1.430.000 m³/Jahr) fördern und diese Menge durch das Wasserleitungsnetz des Verbands bis zu seinem eigenen Versorgungsgebiet durchleiten durfte. Dafür entrichtete er 50 % der Kosten des laufenden Betriebs, bestehend aus einer jährlichen Pauschalabgeltung (2019: rd. 25.000 EUR netto) und den Energiekosten nach gelieferter Wassermenge (2019: 0,10 EUR netto je m³ Wasser). Die vertraglich vereinbarten Beträge wurden regelmäßig valorisiert.

- 17.2 Der RH hielt fest, dass der Verband zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über ausreichend Wasserressourcen verfügte; die Wasserlieferung an nicht verbandsangehörige Gemeinden und sonstige Wasserbezieher war somit zulässig. Er merkte jedoch kritisch an, dass der Verband – entgegen den gesetzlichen Bestimmungen – mit manchen Vertragspartnern keine schriftlichen Vereinbarungen abgeschlossen hatte.

³¹ § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 8 Z 8 NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz

³² Stadtgemeinde Neunkirchen, Marktgemeinde Wartmannstetten, Marktgemeinde Bad Erlach, Gemeinde Grimmenstein

Er empfahl dem Verband, alle Wasserlieferverträge mit nicht verbandsangehörigen Gemeinden oder sonstigen Wasserbeziehern außerhalb des Versorgungsgebiets entsprechend dem NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz schriftlich abzuschließen.

- 17.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er die Empfehlung des RH umsetzen werde.

EMPFEHLUNGEN DES RH

- 18 Im Folgenden fasst der RH seine Empfehlungen an den Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal zusammen:

Der RH empfahl,

- (1) dafür zu sorgen, dass der Verbandsvorstand – wie gesetzlich vorgesehen – künftig zumindest viermal pro Jahr zusammentritt. (TZ 3)
- (2) das auf Lager liegende Vermögen als Vorratsvermögen entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in der Vermögensrechnung auszuweisen; zukünftig wären nur mehr die Bestandsveränderungen über die Ergebnisrechnung zu erfassen. (TZ 5)
- (3) für offene Urlaubsansprüche zum Jahresende eine Urlaubsrückstellung gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auszuweisen. (TZ 5)
- (4) die Leitungen bei Erneuerungen des Leitungsnetzes im Wege einer „Rohr-in-Rohr-Verlegung“ als neues Wirtschaftsgut gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 im Anlagevermögen zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben. (TZ 6)
- (5) einen mittelfristigen Finanzplan gemäß der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu erstellen, ihn jährlich rollierend fortzuschreiben und gemeinsam mit dem Voranschlag dem Land Niederösterreich zu übermitteln. (TZ 7)
- (6) für das bereits aufgenommene Darlehen aus 2024 die Bedeckung des Schuldendienstes auf Basis des mittelfristigen Finanzplans zu prüfen und gegebenenfalls den ergänzten Beschluss der Verbandsversammlung zur Darlehensaufnahme nachzuholen. (TZ 7)
- (7) bei zukünftigen Darlehensaufnahmen die NÖ Gemeindeordnung 1973 einzuhalten. (TZ 7)
- (8) eine der Größe des Verbands angemessene Veranlagungsrichtlinie zu erstellen und Risikoaspekte sowie Liquiditätserfordernisse für die Veranlagung von Finanzmitteln festzulegen. (TZ 8)
- (9) eine schriftliche Arbeitszeitregelung zu beschließen und darin Möglichkeiten vorzusehen, den Anfall von monatlich auszahlenden Mehrdienstleistungen zu verringern, etwa durch Zeitausgleich. (TZ 9)

- (10) die Voranschläge sowie die Rechnungsabschlüsse der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 entsprechend jährlich auf der Website des Verbands zu veröffentlichen. (TZ 10)
- (11) einen zweckmäßigen digitalen Rechnungsversand zu implementieren und bei den Wasserbeziehern aktiv zu bewerben, um eine möglichst hohe Quote an digitalen Rechnungsempfängern zu erzielen. (TZ 10)
- (12) die gemäß § 134 Wasserrechtsgesetz 1959 vorgesehene hygienische und technische Überprüfung der Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete künftig wie vorgesehen im Zeitabstand von höchstens fünf Jahren durchführen zu lassen. (TZ 12)
- (13) alle Ergebnisse aus den vierteljährlichen Untersuchungen der Wasserqualität künftig gemäß Trinkwasserverordnung auf der Website des Verbands zu veröffentlichen. (TZ 12)
- (14) die Einhaltung der Auflagen zum Schutzgebiet rund um den Brunnen „Seebenstein III – Felixbrunnen“ künftig zu kontrollieren; insbesondere wäre die jährliche Vorlage der Aufzeichnungen der landwirtschaftlichen Betriebe zum Düngemitelesatz einzufordern. (TZ 12)
- (15) rasch die automatisierte und zuverlässige Auswertung von Tagesverbrauchswerten mit der Fernwirkanlage des Verbands zu ermöglichen, die Entwicklung von sehr hohen Tagesverbrauchswerten zu beobachten und im Zusammenhang mit den vorhandenen Ressourcen zu analysieren. (TZ 13)
- (16) bei einer allfälligen Häufung hoher Tagesverbrauchswerte und einem kritischen Verhältnis zu den vorhandenen Ressourcen die Wasserbezieher – unter Einbindung der Mitgliedsgemeinden – verstärkt darüber zu informieren, dass die vorhandenen Wasserressourcen begrenzt sind und dass eine sorgsame Nutzung des bereitgestellten Trinkwassers notwendig ist. Allenfalls wären auch Lenkungsmaßnahmen für Freizeitnutzungen anzudenken, wie die zeitlich gestaffelte Befüllung von Swimmingpools. (TZ 13)
- (17) einen Sanierungsplan zu erstellen und darin die erforderlichen Erneuerungen des Leitungsnetzes im Sinne einer Prioritätenreihung für mehrere Jahre im Voraus festzulegen. (TZ 14)
- (18) für die neue Fernwirkanlage zeitnah eine technische und organisatorische Dokumentation zu erstellen. (TZ 14)

- (19) die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften im Versorgungsbereich des Verbands zeitnah an seine Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Alternativ wäre eine gesetzeskonforme Ausnahme vom Anschlusszwang zu prüfen und – soweit diese gegeben ist – in der Folge regelmäßig die Wasserqualität der privaten Versorgungsanlagen anhand aktueller Wasseruntersuchungsbefunde zu kontrollieren. (TZ 15)

- (20) die in der Wasserabgabenordnung festgelegten Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren regelmäßig neu zu berechnen. Dabei wären möglichst aktuelle Daten heranzuziehen und bereits mit ausreichender Sicherheit geplante Investitionsvorhaben zu berücksichtigen. (TZ 16)

- (21) im Sinne der Transparenz stets die aktuelle Gesamtversion der Wasserabgabenordnung auf der Website des Verbands zu veröffentlichen und zusätzlich gesondert auf allfällige Änderungen der Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren hinzuweisen. (TZ 16)

- (22) alle Wasserlieferverträge mit nicht verbandsangehörigen Gemeinden oder sonstigen Wasserbeziehern außerhalb des Versorgungsgebiets entsprechend dem NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz schriftlich abzuschließen. (TZ 17)



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juli 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Verbandsorgane und Prüfungsausschuss – Zusammensetzung und wesentliche Aufgaben _____	13
Tabelle 2:	Entwicklung der Ergebnisrechnung _____	16
Tabelle 3:	Entwicklung der Vermögensrechnung _____	18
Tabelle 4:	Entwicklung des Anlagevermögens _____	20
Tabelle 5:	Entwicklung der Darlehensschulden _____	22
Tabelle 6:	Entwicklung des Schuldendienstes und des operativen Geldflusses _____	23
Tabelle 7:	Entwicklung der liquiden Mittel _____	25
Tabelle 8:	Personalaufwand und Personalstand _____	26
Tabelle 9:	Entwicklung des Trinkwasserbedarfs _____	33
Tabelle 10:	Material und Alter des Transportleitungsnetzes _____	36
Tabelle 11:	Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren laut Wasserabgabenordnung _____	42
Tabelle 12:	Erlöse aus dem Wasserbezug im Versorgungsgebiet _____	43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Gemeindewasserleitungsverbands Unteres Pitten- und Schwarzatal	_____	11
--------------	--	-------	----

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e)
GIS	Geoinformationssystem
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
km	Kilometer
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
Lkw	Lastkraftwagen
l/s	Liter pro Sekunde
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
Mio.	Million
NÖ	Niederösterreichisch
PFAS	per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
UV	ultraviolette Strahlung
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
WV	Wiederverlautbarung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

R
—
H

